



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Forschung

Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe

Inklusion in Schulen

Leistungen der Eingliederungshilfe

Stand: März 2015

Erarbeitet unter Berücksichtigung von Ergebnissen
des KVJS-Forschungsvorhabens

Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in allgemeinen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

– eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von
Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-
Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen
Rahmenbedingungen von Inklusion

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
A. Planung, Elternberatung	8
1 Förderung inklusiver Strukturen im Rahmen örtlicher Planungsprozesse	8
2 Frühzeitige Information und Beratung der Eltern	9
B. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der beteiligten Akteure	10
1 Allgemeines - Abgrenzungsproblematik	10
1.1 Zugang zu inklusiven Bildungsangeboten	10
1.2 Übersicht: Finanzierung der Schul- und Unterrichtskosten (einschließlich Fahrtkosten)	11
1.3 Rechtliche Probleme der Aufgaben-Abgrenzung Schule – Eingliederungshilfe	12
2 1.4 Besonderheiten: Ganztagschule	13
2 System Schule	14
2.1 Sonderpädagogisches Bildungsangebot	15
2.2 Sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot	16
2.3 Differenzierungskontingent für Sonderschulen	16
2.4 Stundenzuschläge für schwerbehinderte Schüler in Sonderschulen G	17
2.5 Maßnahmen entsprechend der Handreichung Autismus (alle Schulen)	17
2.6 Nachteilsausgleich	17
2.7 Medienberatungszentren	17
2.8 Medikamentengabe bei chronischen Krankheiten in Schulen	17
3. Sozial- und Jugendhilfe (Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder § 35a SGB VIII)	19
3.1 Rechtsgrundlagen Sozialhilfe	19
3.2 Rechtsgrundlagen Jugendhilfe	19
3.3 Aufgaben der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe	20
4 Nachranggrundsatz der Sozial- und Jugendhilfe	21
4.1 Medizinische Behandlungspflege gemäß § 37 SGB V	21
4.2 Therapien medizinischer Art	22
4.3 Technische Hilfen / individuelle Hilfsmittel	22
4.4 Tagesbetreuung behinderter Kinder gemäß §§ 23, 24 SGB VIII nach Schulende wegen Berufstätigkeit der Betreuungsperson	23



C.	Vom Antrag auf Integrationshilfe bis zur Entscheidung: Strukturen und Verfahrensweisen	24
1	Grundsätzliche Anforderungen an Prozessqualität und Bedarfsfeststellung	24
2	Antragstellung	24
2.1	Antrags-/Anspruchsberechtigte	24
2.2	Erforderliche Informationen – Unterlagen	24
2.3	Zeitpunkt der Antragstellung	25
2.4	Beratung / Begleitung der Eltern bei Antragstellung	26
3	Zuständigkeiten und Abstimmung innerhalb der Kreisverwaltung	26
4	Abstimmung mit dem Schulamt und weiteren Beteiligten	26
4.1	Übersicht: Beteiligte Dienste und Einrichtungen mit Zuständigkeit	27
4.2	Grundlagen und Verfahrensabläufe	28
4.2.1	Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	28
4.2.2	Besonderheiten: Schülerinnen und Schüler mit seelischer Behinderung	31
5	Feststellung des Hilfebedarfs nach SGB XII und § 35a SGB VIII	32
5.1	Verfahren und Methoden	32
5.2	Qualifikation der Integrationskraft	34
5.3	Umfang der Hilfe und Hinweise zur finanziellen Abgeltung	36
D.	Organisation, Durchführung und Evaluation der Integrationshilfe	37
1	Auswahl und Anstellungsträger der Integrationskraft	37
2	Qualitätssicherung – fachliche Begleitung	38
3	Einbindung der Assistenzkräfte in die Schulen	38
4	Evaluation und Dokumentation	39
E.	Sonderfall: Integrationshilfen in Sonderschulen	40
1	Grundsätze, Rechtsprechung	40
2	Heimsonderschule / Schule am Heim oder private Sonderschule	41
F.	Glossar	42



Einleitung

Hintergrund und Ziele

Gegenstand der vorliegenden Arbeitshilfe sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für die Schulbegleitung nach § 54 SGB XII beziehungsweise § 35a SGB VIII. Schulbegleitung hat mit dem Inkrafttreten des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Konvention) in Deutschland am 26.03.2009 an Bedeutung gewonnen.

Hauptzielgruppe der Arbeitshilfe sind die mit der Eingliederungshilfe befassten Mitarbeitenden der Sozial- und Jugendhilfeträger bei den Stadt- und Landkreisen – einschließlich Planungs- und Leitungskräften. Die enthaltenen Hinweise sollen die Arbeit vor Ort erleichtern und helfen, den gesetzlichen Auftrag bis zur Änderung des Schulgesetzes und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften umzusetzen. Die Arbeitshilfe hat daher Übergangscharakter und lässt weiterhin Raum für angepasste Lösungen vor Ort. Eine Umsetzung obliegt der Entscheidung der Stadt- und Landkreise.

4

Die Arbeitshilfe ist im Kontext der KVJS-Forschung¹ entstanden. Sie bündelt bereits bestehende Arbeitshilfen des KVJS² und ergänzt diese um Ergebnisse aus Forschung, aktuellen Rechtsgutachten sowie Praxisbeispiele aus den Stadt- und Landkreisen. Die aufgenommenen Arbeitshilfen und Praxisbeispiele beziehen sich auf dem KVJS bekannte Vorgehensweisen und Dokumente. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden bei Bedarf angepasst.

Das vorliegende Papier wurde im Rahmen einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe durch den KVJS erarbeitet.³ Der Entwurf wurde im Juni 2014 in einem Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozial- und Jugendämter der am Forschungsvorhaben beteiligten Stadt- und Landkreise abgestimmt. Ohne die aktive Unterstützung der Stadt- und Landkreise wäre die Erstellung des Arbeitspapiers nicht möglich gewesen.⁴

¹ KVJS-Forschungsvorhaben: Inklusion von jungen Menschen mit einer Behinderung in allgemeine Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen – eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen Rahmenbedingungen von Inklusion.

² Konkrete Grundlagen sind: die Arbeitshilfe „Schulbegleiter zur Integration/Inklusion behinderter Kinder“, die Orientierungshilfe / Checkliste „Feststellung der Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35a SGB VIII“, die Checklisten des Medizinisch Pädagogischen Dienstes zur Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie die Arbeitshilfe „Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen“.

³ Beteiligt an der Arbeitsgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Referate aus den Dezernaten Soziales und Jugend sowie des Medizinisch-pädagogischen Dienstes.

⁴ Beteiligt waren die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Göppingen, Schwäbisch Hall, Freudenstadt, Tuttlingen, der Neckar-Odenwaldkreis, der Ortenaukreis sowie die Städte Heidelberg und Ulm.

UN-Konvention – Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Nach Artikel 24 der UN-Konvention dürfen Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung nicht vom „allgemeinen Bildungssystem“ ausgeschlossen werden. Sie sollen zur „Teilhabe an einer freien Gesellschaft“ befähigt werden und Zugang zu einem „integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht“⁵ haben.

Artikel 7 geht ausdrücklich auf „Kinder mit Behinderungen“ ein. Danach sind Maßnahmen zu treffen, damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“.

„Inklusion“ betrifft die gesamte Gesellschaft: also neben Sozial- und Jugendhilfe auch Eltern, Kindertageseinrichtungen und Schule sowie weitere Beteiligte. Durch die UN-Konvention wird kein bestehendes Recht geändert und es werden keine neuen Rechte begründet. Die UN-Konvention konkretisiert vielmehr anerkannte Menschenrechte für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen. Mit dieser Konkretisierung begründet die Konvention keine Leistungsansprüche des Einzelnen. Diese ergeben sich erst aufgrund künftiger innerstaatlicher Regelungen der jeweiligen Gesetzgeber.

Geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen sollen zum 01.08.2015 in Kraft treten

Wir befinden uns derzeit in einer Übergangszeit: Das aktuelle Schulgesetz von Baden-Württemberg hat formal noch Gültigkeit, wird aber zum Schuljahr 2015/2016 novelliert werden. Bereits im Jahr 2010 hat der Ministerrat auf Empfehlung eines Expertenrats ein Konzept zur schulischen Bildung von jungen Menschen mit einer Behinderung verabschiedet.⁶ In fünf Erprobungsregionen (Staatliche Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach) wurden Schulversuche durchgeführt, um systematisch Erkenntnisse für eine Änderung des Schulgesetzes zu sammeln. Die Ergebnisse wurden im Endbericht zum Schulversuch „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 01.07.2013 veröffentlicht. Am 29.07.2014 hat die Landesregierung **Eckpunkte** zur Änderung des Schulgesetzes beschlossen, die jedoch die Zuständigkeiten zwischen Schulverwaltung, Schule und Sozial- und Jugendhilfeträger nicht klären.

Der am 24.02.2015 von der Landesregierung vorgelegte **Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg** und anderer Vorschriften enthält nun im Wesentlichen folgende Punkte:

- **Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule** für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
- **Stärkung des Wahlrechts der Eltern** im Hinblick auf den schulischen Lernort;
- **Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen**, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz;
- **Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung** bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote;

⁵ Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin 2010, S. 36.

⁶ Die Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3. Mai 2010 "Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung" können im Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 22.09.2010, Az.: 31-6500.30/355, nachgelesen werden.



- Weiterentwicklung der Sonderschulen zu **sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**, die sich auch für Kinder ohne Behinderungen öffnen;
- Anpassung der Zuschüsse an die Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten im Privatschulgesetz.

In diesem Zusammenhang teilt das Kultusministerium allen Schulleitungen in Baden-Württemberg mit Schreiben vom 10.03.2015 unter anderem Folgendes mit:

- Inklusion ist Aufgabe aller Schularten und aller Schulen und nicht nur einzelner Schulen im Land. Auch wenn es in erster Linie um **gruppenbezogene Bildungsangebote** geht, muss sich jede Schule diesem Entwicklungsauftrag stellen. Inklusive Bildungsangebote sollen auch an Schulen eingerichtet werden können, wenn die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot voraussichtlich das Bildungsziel dieser Schule nicht erreichen können. Die Frage, in welcher konkreten Schule das inklusive Bildungsangebot eingerichtet wird, wird nach einem **gestuften Beratungsverfahren und in Abstimmung mit den Kommunen und den Kosten- und Leistungsträgern in einer Bildungswegekonzferenz** erörtert und liegt für alle Schularten in der Verantwortung des Staatlichen Schulamtes.
- Die Staatlichen Schulämter werden sich mit ihrer Schulangebotsplanung und ihren Planungs- und Entscheidungsprozessen bereits **jetzt an der kommenden Schulgesetzänderung orientieren**.

6

Die **kommunale Seite** hatte im Vorfeld eigene Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung im Schulbereich vorgelegt:

- Ein **Rechtsgutachten** von Prof. Dr. Thorsten Kingreen im Auftrag des KVJS, kam zu dem Schluss, dass das Land Regelungen zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ohne Rückgriff auf nachrangige Sozial- und Jugendhilfesysteme in die geplante Reform des Schulgesetzes aufnehmen kann und formulierte entsprechende Regelungsvorschläge für eine Bündelung der Zuständigkeiten (inklusive der Schulbegleitung) im Kultusbereich.⁷
- Das **KVJS-Forschungsvorhaben** zur Rolle der Integrationshilfen für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Schulen kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass klare gesetzliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten zur Reduzierung der Komplexität und des Abstimmungsbedarfs dringend erforderlich sind.⁸
- Ergänzend nimmt ein **Rechtsgutachten** der Prof. Dr. Jan Kepert und Prof. Dr. Andreas Pattar zur Differenzierung zwischen Kernbereich pädagogischer Aufgaben der Schulen und Integrationshilfen der Sozial- und Jugendhilfe Stellung und stellt fest, dass Erstat-

⁷ Prof. Thorsten Kingreen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht an der Universität Regensburg: Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen: Bestand und Reformperspektiven, Stellungnahme für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), Teil 1, Dezember 2013 und Prof. Thorsten Kingreen: Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen: Notwendige Änderungen im Schul- und Schulfinanzierungsrecht des Landes Baden-Württemberg, Stellungnahme für den KVJS, Teil 2, Februar 2014;

<http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales-mitglieder/rundschr/2014/anl-rs-1-2014.pdf>;

<http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales-mitglieder/rundschr/2014/rs-5-2014-anlage-schulbegleitung-kingreen.pdf>

⁸ Vergleiche Fußnote 2.

tungsansprüche für die Kosten der Schulbegleitung gegen das Land durchsetzbar sind.⁹ Auf dieser Grundlage wurden von den Sozial- und Jugendämtern Erstattungsansprüche gegen das Land geltend gemacht. Eine gerichtliche Klärung steht aus, nachdem das Land auf die Einrede der Verjährung bis zum 30.06.2015 verzichtet hat. Allerdings hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg am 18.02.2015 (Az. L 2 SO 3641/13) in einem Einzelfall entschieden, dass der Sozialhilfeträger die Kosten für die erforderliche Schulbegleitung einer Grundschülerin mit Down-Syndrom bei Besuch einer Regelschule mit inklusiver Beschulung im Rahmen der Eingliederungshilfe zu tragen hat, wenn sich die Schulbegleitung auf unterstützende Tätigkeiten beschränkt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil gegen das Urteil Revision beim Bundessozialgericht eingelegt wurde.

Die Orientierungshilfe wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass die Bedingungen des Schulversuches auch Eingang in ein geändertes Schulgesetz finden. Nach dem Entwurf zu urteilen trifft dies weitgehend zu. **Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte hat die Orientierungshilfe aber vorläufigen Charakter und wird nach Inkrafttreten der Schulgesetzänderung überarbeitet.**

⁹ Vergleiche: Prof. Dr. Jan Kepert; Prof. Dr. Andreas Pattar, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl: Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an baden-württembergischen Schulen. Rechtsgutachten zu möglichen Ansprüchen von Trägern der Sozialhilfe gegen das Land Baden-Württemberg wegen der Erbringung von Sozialhilfeleistungen in Form von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an Schulen in Baden-Württemberg. Der Erstattungsanspruch betrifft laut Gutachten insbesondere Tätigkeiten, die in den Kernbereich der Aufgaben der Schule oder den weiteren Aufgabenbereich der Schule fallen.



A. Planung, Elternberatung

1 Förderung inklusiver Strukturen im Rahmen örtlicher Planungsprozesse

Notwendigkeit und Organisation von Integrationshilfen hängen in hohem Maß von Faktoren ab, die außerhalb der Eingliederungshilfe begründet sind. Wichtige **strukturelle Einflussfaktoren** sind zum Beispiel:

- Zahl, Ausstattung, Trägerschaft, Förderschwerpunkte und räumliche Verteilung von allgemeinen Schulen (einschließlich Gemeinschaftsschulen) und Sonderschulen
- bestehende Kooperationen (zum Beispiel zwischen Regel- und Sonderschulen)
- die Existenz von ambulanten Diensten oder Fachdiensten, die Assistenzleistungen anbieten;
- daneben spielen auch vorhandene **Schulentwicklungskonzepte** und die **Haltungen** der beteiligten Personen (insbesondere Schulleitung, Lehrkräfte, Schulamt sowie Eltern) eine wichtige Rolle.

8

Im Bereich der **Schulentwicklungsplanung** gilt das Interesse zwar in erster Linie den auf der Grundschule aufbauenden Schulen (Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium), für die die Stadt- und Landkreise weniger Gestaltungsmöglichkeiten als im zur Kinder- und Jugendhilfe zählenden Elementarbereich haben. Jedoch werden die Sonderschulen von Beginn an in den Prozess der regionalen Schulentwicklung einbezogen. Die regionale Schulentwicklung unterstützt bei der Gewährleistung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots an allgemeinen Schulen und an Sonderschulen und damit der Erfüllung des in § 15 Schulgesetz normierten Auftrags. Die Angebotsstruktur muss laut Begründung des Gesetzes, das die Einführung der regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg regelt, flexibel die wechselnden Bedarfe verschiedenster Ansprüche bedienen können.¹⁰ Die laut § 30 e des Schulgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen zur Regelung der regionalen Schulentwicklung an allgemeinen beruflichen Schulen und an Sonderschulen liegen zurzeit noch nicht vor.

Sowohl bei der regionalen Schulentwicklung als auch bei der Weiterentwicklung kommunaler Bildungslandschaften ist eine enge Abstimmung zwischen kommunalen Planungsträgern und Staatlichen Schulämtern unabdingbar. Ziel sollte sein, auch für Kinder mit Behinderung möglichst wohnortnahe inklusive (gruppenbezogene) schulische Bildung zu ermöglichen.

Weitere Handlungsspielräume ergeben sich in der Rolle der Stadt- und Landkreise als Schulträger. Ansatzpunkte sind zum Beispiel:

- Kooperationen von allgemeinen Schulen und Sonderschulen (Außenklassen oder gemeinsame Trägerschaft von allgemeiner und Sonderschule).

¹⁰ Landtagsdrucksache 15 / 5044, Seite 9

- Angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung beim Ausbau und der Standortwahl von Gemeinschaftsschulen, Ganztagschulen, Schulsozialarbeit.

2 Frühzeitige Information und Beratung der Eltern

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Integration und die Wirksamkeit von Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Forschung und Praxis zeigen unter den jetzigen Bedingungen eine hohe Belastung der Eltern, die für ihre Kinder inklusive Bildung wünschen – und gleichzeitig einen hohen Bedarf an Beratung, Information und Prozessbegleitung. Eltern wünschen sich Transparenz und kontinuierliche Ansprechpartner bei den beteiligten Ämtern.

Primär verantwortlich für die Information und Beratung der Eltern zur inklusiven Bildung sind die örtlichen Schulämter und Schulen. Viele Schulämter haben Flyer und Broschüren zu bestehenden Angeboten, Verfahrensweisen und Ansprechpartnern entwickelt oder organisieren Informationsveranstaltungen für Eltern.

In einigen Kreisen beteiligen sich die Sozial- und Jugendämter mit Informationen zum Leistungsspektrum, den Ansprechpersonen und Verfahrensweisen der Eingliederungshilfe.

Arbeitshilfen und Beispiele:



- *Staatliches Schulamt Tübingen, Landkreis und Stadt Reutlingen, Landkreis Tübingen: Kinder mit individuellem Unterstützungsbedarf in der Schule. Informationen für Eltern. Gemeinsamer Flyer (A 1)*



B. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der beteiligten Akteure

Schulbegleitung findet an der Schnittstelle zwischen Bildungssystem, Leistungssystem der Eingliederungshilfe (nach SGB XII und SGB VIII) und weiteren sozialen Sicherungssystemen (zum Beispiel: Krankenversicherung) statt. In diesem Abschnitt sollen daher zunächst

- grundsätzliche Fragen und Probleme der Abgrenzung zwischen den Systemen „Schule“ und „Eingliederungshilfe“ thematisiert werden;
- im Anschluss daran werden die Aufgaben und Möglichkeiten der Schulen auf der Grundlage des Schulgesetzes sowie entsprechender Rechtsverordnungen sowie
- die rechtlichen Grundlagen für Leistungen der Eingliederungshilfe der Sozial- und Jugendhilfeträger beschrieben;
- schließlich wird eine Abgrenzung zu Leistungen anderer vorrangiger Leistungssysteme (SGB V, familien-unterstützende Hilfen nach SGB VIII) vorgenommen.

1 Allgemeines - Abgrenzungsproblematik

10

1.1 Zugang zu inklusiven Bildungsangeboten

Das aktuell noch gültige Schulgesetz von Baden-Württemberg sieht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung den Besuch einer Sonderschule vor, wenn sie den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen auch mit sonderpädagogischer Unterstützung nicht folgen können. Die Schulämter in Baden-Württemberg geben seit dem Schuljahr 2010/11 den Anträgen von Eltern auf inklusive Beschulung in der Regel statt – auch wenn die Kinder dem Bildungsgang der aufnehmenden Schule nicht folgen können. Zieldifferenter Unterricht ist also faktisch bereits möglich, auch wenn er im bisherigen Schulgesetz noch nicht geregelt ist. Die Sozial- und Jugendhilfeträger sind an die Entscheidung des Schulamts gebunden. Das im Rahmen der Gesetzesänderung vorgesehene qualifizierte - aber eingeschränkte - Elternwahlrecht zwischen Sonderschule und allgemeiner Schule wirft zwar neue Fragen auf, ändert aber nichts daran.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97 – muss behinderten Schülerinnen und Schülern eine integrative (inklusive) Beschulung in einer allgemeinen Schule zugestanden werden, wenn „eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen.“

1.2 Übersicht: Finanzierung der Schul- und Unterrichtskosten (einschließlich Fahrtkosten)

Entstehende Kosten werden entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelungen wie folgt getragen:

- a) für **Schulgebäude** (bauliche Ausstattung / Schulausstattung), **Lehr- und Lernmittel** vom Schulträger (§ 48 Abs. 2 SchG, § 15 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz -FAG-). Die Schulträger der unter § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes fallenden öffentlichen Schulen erhalten nach § 17 Abs. 1 FAG für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Die Höhe ist in § 2 der Schullastenverordnung (SchLVO) geregelt.¹¹ Laut der Regelungen zum Schulversuch¹² sind die Sachkostenbeiträge für Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch bei inklusiver Beschulung weiterhin dem zuständigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (Sonderschule) zugeordnet. Dieses soll die Mittel „passgenau auch an der besuchten allgemeinen Schule zum Einsatz...bringen“. In der aktuellen Praxis wird die Aufteilung und Weitergabe sehr unterschiedlich gehandhabt.
- b) für im Unterricht notwendige behinderungsbedingte **individuelle technische Hilfsmittel** vorrangig von der Krankenkasse, nachrangig vom Sozialhilfeträger (§ 33 SGB V, §§ 53ff. SGB XII);
- c) für **Lehr- und Erziehungskräfte** vom Land/Kultusverwaltung (§ 38 SchG, § 15 Abs. 1 FAG, § 1 Schullastenverordnung – SchLVO-). Analog zu den Sachkosten werden auch die Personalressourcen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot bisher weiterhin grundsätzlich den zuständigen Sonderschulen zugeordnet. Von dort aus sollen sie passgenau auch an den besuchten allgemeinen Schulen zum Einsatz gebracht werden.
- d) für notwendige **Fahrten zur Schule** vorrangig vom Schulträger, der die Kosten gemäß § 18 FAG vom Stadt- oder Landkreis des Schulortes im Rahmen der Schülerbeförderung erstattet bekommt.

Den Umfang der Kostenerstattung für die Schülerbeförderung sowie die Höhe der Eigenanteile regeln die Kreise im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Bei Schülern von Sonderschulen sind – abweichend von § 18 FAG Abs. 2, Nr. 3 – keine Höchstbeträge vorgesehen. Demnach werden Beförderungskosten für Fahrten in Sonderschulen in vollem Umfang übernommen. Oft sehen die Satzungen der Kreise hier auch eine Befreiung von den Eigenanteilen vor.

Die Beförderungskosten in allgemeine Schulen werden in Höhe der in der jeweiligen Satzung festgelegten Grundsätze übernommen. Kosten, die den festgelegten Höchstbetrag überschreiten, werden im Rahmen der Schülerbeförderung nicht erstattet. Die Satzungen sind in vielen Fällen an die Erfordernisse der inklusiven Beschulung noch nicht angepasst. Bevor der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen einzutreten hat, sollte daher zunächst geprüft werden, ob die Spielräume der Satzungsregelung ausgeschöpft sind. Ist der darin festgelegte Umfang der Kostenerstattung nicht

¹¹ Zum 1.1. 2014 lag dieser Betrag z.B. für Haupt- und Werkrealschulen bei 1.176 Euro, bei Sonderschulen mit Förderschwerpunkt „geistige Behinderung“ bei 5.137 Euro, beim Schwerpunkt „Körperbehinderung“ bei 4.630 Euro sowie beim Schwerpunkt „Blindheit, Sehbehinderung“ bei 3.820 Euro jährlich.

¹² Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3. Mai 2010 „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 22.09.2010, S. 9f.



ausreichend, um notwendige Beförderungskosten zu decken, kommt eine individuelle Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) in Betracht. Kosten notwendiger Begleitpersonen sind in der Regel Bestandteil der Schülerbeförderungskosten.¹³ (siehe auch Arbeitshilfe B 1).

- e) Kosten für notwendige **Schulbegleiterinnen** beziehungsweise Inklusionsassistenten derzeit vom Sozialhilfeträger oder Jugendhilfeträger (§§ 53 ff. SGB XII, § 35a SGB VIII). Im Rahmen verschiedener Rundschreiben empfehlen Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg den Kreisen, für Aufwendungen, die in den Kernbereich der Aufgaben der Schule oder den weiteren Aufgabenbereich der Schule fallen, eine Kostenerstattung bei den zuständigen Regierungspräsidien geltend zu machen.¹⁴ Bei einer Ablehnung besteht die Möglichkeit einer Klage gegen das Land Baden-Württemberg beim zuständigen Verwaltungsgericht. Ein gemeinsames Rundschreiben von KVJS, Landkreistag und Städtetag vom 3. Dezember 2014 gibt praktische Hinweise zum Verfahren.¹⁵

1.3 Rechtliche Probleme der Aufgaben-Abgrenzung Schule - Eingliederungshilfe

Bei der Abgrenzung der Aufgaben von Schule und Eingliederungshilfe wird in der aktuellen Rechtsprechung und in Rechtsgutachten generell unterschieden zwischen:

- dem pädagogisch-unterrichtlichen Kernbereich der Schule, also den Aufgaben, die eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Sonderpädagogik fallen und die somit grundsätzlich vom Land finanziert werden,
- dem weiteren Aufgabenbereich der Schule („die Schulbildung begleitende Maßnahmen“), im Sinne eines grundsätzlich gemeinsamen Zuständigkeitsbereichs von Schule sowie Sozial- und Jugendhilfe;
- Assistenzdiensten, also flankierenden Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen, die zwar die angemessene Schulbildung sicherstellen, aber nicht pädagogischer Natur sind und somit in den Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe fallen.

Diese generelle, einrichtungs-unabhängige Dreiteilung ist zwar vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung aus analytischen Gründen sinnvoll und kann eine erste Zuordnung erleichtern. Die konkrete Abgrenzung ist jedoch in der Leistungspraxis weiterhin sehr schwierig: Weil die Bedarfe einzelner Schüler in Abhängigkeit von der jeweiligen schulischen Ausstattung sehr unterschiedlich sein können und verschiedene Unterstützungsangebote in der Unterrichtspraxis eng ineinandergreifen. Der pädagogische Kernbereich ist schulrechtlich und im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung nicht eindeutig definiert. Lediglich im § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII wird aufgeführt, dass die „Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“ von den Leistungen der Eingliederungshilfe unberührt bleiben. Dies verdeutlicht, dass die schulrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen stehen.¹⁶

¹³ Vergleiche auch das Rundschreiben Nr. 734/2009 des Landkreistags Baden-Württemberg vom 14.08.2009 zu Begleitpersonen im Rahmen der Schülerbeförderung.

¹⁴ Vergleiche insbesondere: Rundschreiben des Städtetags Nr. 24282/2014 sowie Rundschreiben des Landkreistages Nr. 487/2014 vom 02.06.2014.

¹⁵ Rundschreiben Nr. Dez.2-20/2014 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg; Rundschreiben Nr. 1043/2014 Landkreistag Baden-Württemberg sowie Rundschreiben Nr. R 25011/2014 Städtetag Baden-Württemberg

¹⁶ Vergleiche Kingreen-Gutachten, Teil 1, S. 34.

Gleichzeitig stellt eine Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2012 klar, dass eine Unterscheidung nach pädagogischen oder nichtpädagogischen / begleitenden Aufgaben bei der Entscheidung über die Schulbegleitung rechtlich nicht geboten sei, weil „...grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht kommen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern...“¹⁷ Liegen alle sonstigen Voraussetzungen vor, könne eine Leistungsverpflichtung der Eingliederungshilfe allenfalls dann abgelehnt werden, wenn die Leistungsträger darauf verweisen können, dass die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten innerhalb des schulischen Systems noch nicht ausgeschöpft sind.¹⁸ Da dies für die Träger der Eingliederungshilfe bedeutet, dass sie über die schulischen Möglichkeiten informiert sein müssen, werden diese im Abschnitt B 2 differenziert beschrieben.

1.4 Besonderheiten: Ganztagschule

Durch Einfügen des § 4a wurde in Baden-Württemberg mit Wirkung zum Schuljahr 2014/15 die Ganztagschule an allgemeinen Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen schulgesetzlich verankert. Ziel ist ein Ganztagsbetrieb an 70 Prozent der Grundschulen, an dem 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden im Gesetz nicht explizit genannt.¹⁹ Doch gilt für sie bereits jetzt § 15 Abs. 4 Schulgesetz, dass sie an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können.

13

„Ganztagschulen ...verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.“²⁰ Ganztagschulen können in verbindlicher Form eingerichtet werden (alle Schülerinnen und Schüler einer Schule nehmen teil) oder in Wahlform (Eltern entscheiden individuell, ob sie ihr Kind für den Ganztagsbetrieb anmelden).

Für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen die **Zeiten des Ganztagsbetriebs** - mit Ausnahme der Mittagspause - der **Schulpflicht**. Entsprechend gilt für diese Zeiten die Schulgeldfreiheit. Das Land weist den Schulen pro Gruppe von 25 Kindern im Ganztagsbetrieb je nach gewähltem Modell zwischen 6 und 12 zusätzliche Lehrerwochenstunden zu. Die Schulen sollen die Möglichkeit haben, bis zu 50 Prozent dieses Stundenkontingents zu monetarisieren, um davon Personal, das Kooperationspartner einbringen, zu bezahlen. Mit den wesentlichen außerschulischen Partnern hat das Kultusministerium eine Rahmenvereinbarung „Kooperationsoffensive Ganztagschule - Ganztagschule öffnen - Netzwerke bilden - Kinder und Jugendliche stärken“ abgeschlossen, die auch vom KVJS unterzeichnet wurde.²¹

¹⁷ BSGE 110, 301, zitiert im Kingreen-Gutachten, Teil 1, S. 34.

¹⁸ Vergleiche DIJUF-Rechtsgutachten, S. 23.

¹⁹ Vergleiche § 4a Schulgesetz für Baden-Württemberg: [Landesrecht BW SchG | Landesnorm Baden-Württemberg | Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983 | Textnachweis ab: 01.01.2005](#)

²⁰ § 4a Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

²¹ URL: <http://www.km-bw.de/,Lde/1890653/?LISTPAGE=131491> (Stand 13.06.2014).



Für die Betreuung während der **Mittagspause** haben Land und Kommunen sich auf einen Kompromiss verständigt: Die Bereitstellung des Essens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die Pausenaufsicht außerhalb der Essenszeit wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten in Form eines pauschalen Ausgleichs. Für jeweils 80 Schülerinnen und Schüler wird eine Aufsichtsperson mit einem kalkulierten Stundensatz von derzeit 15 € eingerechnet, wobei für jede Schule ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Während für die Zeiten des Ganztagsbetriebs die Schulgeldfreiheit gilt, kann für das Mittagessen sowie für Betreuungszeiten, die über den im Gesetz genannten zeitlichen Rahmen hinausgehen, ein Entgelt erhoben werden.²²

Für die Teilhabe von Kindern mit Behinderung an allgemeinen Ganztagschulen gibt es derzeit mit Ausnahme der Gemeinschaftsschulen²³ keine speziellen Regelungen – weder im Schulgesetz noch im Rahmen des Schulversuchs. Unstrittig ist: Auch für teilnehmende Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besteht während des Ganztagsbetriebs Schulpflicht. Wenn sie zur Erfüllung der Schulpflicht auf zusätzliche individuelle Assistenz angewiesen sind, muss diese gewährleistet sein. Das Land ist für den rhythmisierten Ganztagsbetrieb mit Ausnahme des Mittagsbandes in vollem Umfang zuständig; daher fallen auch notwendige Assistenz- und pädagogische Unterstützungsangebote während dieses Zeitfensters grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Landes. Für das Mittagessen sowie die Mittagspause vor und nach dem Essen haben die kommunalen Schulträger die (Mit-)Verantwortung.

14

Nach aktueller Rechtslage können bei Kindern mit einer festgestellten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung zur Abdeckung eines individuellen behinderungsspezifischen Mehrbedarfs auch ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe zum Tragen kommen. Beim Ganztagsbetrieb ergeben sich zusätzliche Schnittstellen und Abgrenzungsprobleme zwischen Schule sowie Sozial- und Jugendhilfe. Die Besonderheiten im Ganztagsbetrieb sollten daher bei der zum Schuljahr 2015/16 geplanten Änderung des Schulgesetzes zur Umsetzung der UN-Konvention mit aufgegriffen und auch in diesem Bereich die Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt werden.²⁴

2 System Schule

Nach § 15 Abs. 4 des derzeitigen Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) ist die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung grundsätzlich Aufgabe aller Schulararten: „Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen Bildungsgang dieser Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen (zukünftig: Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) unterstützt.“

Bereits im Rahmen der Regelungen zum Schulversuch wurde zusätzlich die Möglichkeit eines zieldifferenten gemeinsamen Unterrichts vorgesehen. Die allgemeinen Schulen sollen im

²² § 4a Abs. 3.

²³ § 8a Schulgesetz regelt in Absatz 1, dass die Gemeinschaftsschule auch Schülern offen steht, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben. Absatz 3 bestimmt, dass die Gemeinschaftsschule als Ganztagschule geführt wird.

²⁴ Auf Seite 51 der Landtagsdrucksache 15 / 5259 wird die entsprechende Stellungnahme des KVJS im Anhörungsverfahren wie folgt wiedergegeben: „Den Belangen behinderter Kinder im Rahmen des inklusiven Schulbesuchs soll Rechnung getragen werden. Auch für diese Schüler muss die Möglichkeit des Ganztagsbetriebs gesichert werden. Bei Neueinrichtungen soll auch das Raumkonzept mit Barrierefreiheit umgesetzt werden.“

Hinblick auf die Schüler, die dem Bildungsgang der Schule nicht folgen können, „angemessene Vorkehrungen“ treffen. Darüber hinaus wird wiederum auf die unterstützende Funktion der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hingewiesen.²⁵

Allgemeine Schulen („Regelschulen“) sind verpflichtet, zunächst die Möglichkeiten der eigenen Schule zu prüfen und entsprechende Förderpläne zu entwickeln und umzusetzen. Bei einem darüber hinausgehenden Förder- und Beratungsbedarf ist ein gestuftes pädagogisches Verfahren vorgesehen.

Externe Unterstützung können die Schulen dabei nicht nur von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, sondern auch durch weitere Hilfen und Beratungsangebote im Bereich der Staatlichen Schulämter erhalten (zum Beispiel Einschalten einer Beratungslehrkraft, der schulpсихologischen Beratungsstelle, der Autismusbeauftragten beim Schulamt...). Eine Zusammenschau schulischer Unterstützungsmöglichkeiten bietet unter anderem die Handreichungsreihe „Förderung gestalten: Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ des Landesinstituts für Schulentwicklung, Modul A „Förderung an Schulen“.²⁶ Wichtige Hinweise für einzelne Zielgruppen bieten insbesondere auch die Module D „Herausforderndes Verhalten“ sowie E „Chronische Erkrankungen“. Aktuell vorbereitet wird eine weitere Handreichungsreihe zum Thema „Inklusive Bildung“.

Die zentralen schulischen Unterstützungsmöglichkeiten werden im Folgenden aufgeführt:

15

2.1 Sonderpädagogisches Bildungsangebot

Stellt das Staatliche Schulamt für besonders förderbedürftige und behinderte Schülerinnen und Schüler den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest, so kann dieses in einer Sonderschule oder inklusiv in einer allgemeinen Schule eingelöst werden. Der Unterricht orientiert sich am Bildungsplan des jeweiligen schulischen Bildungsangebotes, für das ein Anspruch besteht (zum Beispiel der Sonderschule mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder „Körperliche Entwicklung“) und am Bedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler (Individualisierung und Lebensweltorientierung).

Nach den Konzepten des „Individuellen Förderns in der Schule durch Beobachten, Beschreiben, Bewerten, Begleiten“ (BBBB) und der „Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung“ (ILEB) gestaltet die Schule Bildungsangebote, die es dem Einzelnen ermöglichen, seine Stärken und Begabungen so zu entwickeln, dass er damit die gestellten Anforderungen bewältigen kann und für sich ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe erreicht.

Die Schule erhebt die individuellen Potenziale und den Förderbedarf und sorgt für die kontinuierliche und individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB). Es werden Ziele vereinbart und laufend fortgeschrieben. Die Vereinbarungen, Ergebnisse und Erkenntnisse aus Diagnostik, kooperativer Förderplanung, individuellem Bildungsangebot und individueller Leistungsfeststellung sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Sollte eine Schulbegleitung notwendig sein, muss ihre Notwendigkeit aus dieser Dokumentation hervorgehen.

²⁵ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3. Mai 2010, S. 5.

²⁶ Landesinstitut für Schulentwicklung. Handreichungsreihe „Förderung gestalten“, Stuttgart 2011, Modul A, S. 5. Ebenso: Modul D „Herausforderndes Verhalten“ sowie Modul E „Chronische Erkrankungen“.



Zieldifferente Formen des gemeinsamen Unterrichts als inklusive Angebote in allgemeinen Schulen können gruppenbezogen oder einzelfallbezogen stattfinden. In der Regel soll die gruppenbezogene Lösung angestrebt werden, weil es hier leichter ist, die notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen zur Umsetzung des Zwei-Pädagogen-Prinzips zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich müssen die Staatlichen Schulämter prüfen, ob ein Kind einzelfallbezogen oder im Rahmen eines gruppenbezogenen Bildungsangebotes beschult werden soll und dies dokumentieren.

2.2 Sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot

Auch Schülerinnen und Schüler, für die kein sonderpädagogisches Bildungsangebot beantragt oder gewährt wird, können Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot im Rahmen der sonderpädagogischen Individualhilfe haben. Die Unterstützung erfolgt in der Regel durch sonderpädagogische Dienste. „Die Mindestzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe wird vom Kultusministerium für jede obere Schulaufsichtsbehörde festgelegt.... Die oberen Schulaufsichtsbehörden weisen die Lehrerwochenstunden der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde gesondert und zweckgebunden zu. Über die weitere Verteilung auf die Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit den entsprechenden Schulen.

16

Für die Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen sind die über die vorgenannte Mindestzahl hinausgehenden Lehrerwochenstunden in den einzelnen Schularten je nach den örtlichen Verhältnissen bereitzustellen, wobei ein Ausgleich zwischen den beteiligten Schularten anzustreben ist.

Darüber hinaus können die unteren Schulaufsichtsbehörden für die Betreuung blinder, seh-, hör- oder körperbehinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden erhalten.²⁷

Schulen und Schulamt sollten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Schulbegleitung dokumentieren, dass sie die in Frage kommenden zusätzlichen Fördereinheiten beantragt haben.

2.3 Differenzierungskontingent für Sonderschulen

Aus den über die Direktzuweisung hinausgehenden Stunden bilden die unteren Schulaufsichtsbehörden das Differenzierungskontingent. Daraus weisen sie den Schulen gezielt zum Ausgleich pädagogischer, organisatorischer oder örtlicher schulischer Besonderheiten oder zur Einrichtung zusätzlicher Angebote im sonderpädagogischen Dienst und für die Lehrerreserve Lehrerwochenstunden zu. Für einen effizienten Ressourceneinsatz ist dabei Sorge zu tragen.

Private Sonderschulen erhalten keine Lehrerstunden-Direktzuweisung und kein Differenzierungskontingent von den Schulämtern; ihre Zuweisung erfolgt vom Land standortscharf.

²⁷ siehe jährliche Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation (Organisationserlass)

2.4 Stundenzuschläge für schwerbehinderte Schüler in Sonderschulen G

Für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler erhalten Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Behinderung“ und entsprechende Abteilungen anderer Sonderschulen einen Zuschlag von je zwei Lehrerwochenstunden Fachlehrkraft (G oder K) und 0,5 Lehrerwochenstunden Sonderschullehrkraft.

Die Zahl der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler ist im Einzelfall auf Vorschlag der Schule unter Anlegung eines strengen Maßstabes von der unteren Schulaufsichtsbehörde festzustellen.

2.5 Maßnahmen entsprechend der Handreichung Autismus (alle Schulen)

Siehe: Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen (Juni 2009) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ (22. August 2008); (K.u.U. 2008, S. 149 und S. 179)- Grundlagen - Auftrag der Schulen – Umsetzungshilfen (siehe auch „Arbeitshilfen und Beispiele“ am Ende des Kapitels)

2.6 Nachteilsausgleich

siehe Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“, Nachteilsausgleich (siehe auch „Arbeitshilfen und Beispiele“ am Ende des Kapitels).

Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Zum einen können die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen. Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine Anpassung der Arbeitszeit oder durch die Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen. Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten. Im Rahmen des Nachteilsausgleiches ist es insoweit auch möglich von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung abzuweichen.

2.7 Medienberatungszentren

Im Zusammenhang mit der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Körper- und Sinnesbehinderung ergibt sich häufig ein Bedarf an der Anpassung von Unterrichtsmaterialien. Die Schulen können hierbei Unterstützung durch die Medienberatungszentren an den Sonderschulen für Blinde, Seh- und Körperbehinderte in Anspruch nehmen.

2.8 Medikamentengabe bei chronischen Krankheiten in Schulen

Laut einer Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom Februar 2013 (siehe auch „Arbeitshilfen und Beispiele“ am Ende des Kapitels) sind zwar die ständige medizinische Versorgung mit Medikamenten, die Überwachung der Medikamentengabe oder eine ständige Kontrolle keine eigenständigen Aufgaben der Schule im Rahmen ihres Bildungsauftrags;



diese Aufgaben können aber im Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Betreuungsauftrag von der Schule übernommen werden, wenn sie im Auftrag der Eltern und auf schriftliche Anweisung eines Arztes erfolgen. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Schülerinnen und Schüler selbst zur Medikamenteneinnahme nicht in der Lage sind, die Schüler die Medikamentengabe durch die Lehrkraft akzeptieren und die Lehrkräfte sich die Aufgabe als medizinische Laien selbst zutrauen (Prinzip der Freiwilligkeit). Medikamentenverabreichungen, die in der Regel von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden (zum Beispiel Spritzen) dürfen von der Schule nicht durchgeführt werden.

Die Verwaltungsvorschrift enthält spezielle Informationen und Regelungen für **Kinder mit Diabetes mellitus**. Dort ist formuliert, dass „ein an Diabetes erkrankter Schüler...einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Aufnahme in eine seiner Begabung entsprechende Schule“ hat. Bei Aufnahme eines Schülers mit dieser Erkrankung müssen alle Lehrkräfte über Anzeichen einer Unterzuckerung informiert werden; es wird empfohlen, dass sich mindestens zwei Lehrkräfte einschlägig fortbilden. Darüber hinaus sollte eine Rufbereitschaft mit den Eltern vereinbart werden. Die Eltern tragen die Verantwortung, dass die Insulinpumpe während des Unterrichts sachgemäß bedient wird (durch die Schüler selbst, im Rahmen der Behandlungspflege durch medizinisches Fachpersonal oder die Eltern). Auf freiwilliger Basis können die Lehrkräfte die Blutzuckerkontrolle mittels Stechhilfe durchführen, wenn die Schüler dazu nicht in der Lage sind. Auch die Bedienung einer Insulinpumpe kann von einer Lehrkraft auf freiwilliger Grundlage übernommen werden, aber nur nach dem Besuch einer entsprechenden Fortbildung. Auch ohne diese Voraussetzung kann die Lehrkraft eine Teilverantwortung übernehmen, indem sie die betroffenen Schüler an die Blutzuckermessung und Betätigung der Insulinpumpe erinnert. Haftungsrechtlich sind die Lehrkräfte gemäß §§ 104 SGB VII vor Schadenersatzansprüchen geschützt.

18

Arbeitshilfen und Beispiele:

-  • *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ und Behinderungen vom 8. März 1999 in der Fassung von 2009 (B 1)*
-  • *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Verwaltungsvorschrift zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2012/13 (jährlicher Organisationserlass) (B 2)*
-  • *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen (2009) (B 3)*
-  • *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Sozialministerium vom 04.02.2013: Verwaltungsvorschrift „Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen“. (B 4).*

3. Sozial- und Jugendhilfe (Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder § 35a SGB VIII)

3.1 Rechtsgrundlagen Sozialhilfe

Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Integrationshilfe in einer Kindertageseinrichtung oder Schule ist für **Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung** (Sozialhilfe) der § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Er benennt als Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere:

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen, Schulpflicht und zum Besuch der weiterführenden Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu sowie
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass:

- das Kind oder der Jugendliche aufgrund der Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt ist oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist und
- ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht (vergleiche hierzu Rand-Nr. 53.07 und 53.08 Sozialhilferichtlinien)

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Schulbehörde und des Schulträgers / der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Hilfebedarfs nicht ausreichen. Ihre Grenzen findet die Gewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte Hilfebedarf mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln zuzüglich den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann bzw. wenn die Ziele nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer der Förderung entgegenstehen“ (Rand-Nr. 54. 13/2 SHR).

3.2 Rechtsgrundlagen Jugendhilfe

Für Kinder und Jugendliche mit einer ausschließlich seelischen Behinderung können Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit §53 Abs. 3 und 4 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII gewährt werden, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit erfolgt nach § 35 a Abs. 1a SGB VIII auf der Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme auf Basis der ICD-Klassifikation. Liegt eine Abweichung der seelischen Gesundheit vor, prüft das zuständige



Jugendamt, ob deshalb die Teilhabe des jungen Menschen beeinträchtigt ist oder eine Teilhabe-Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Unterstützung bei der Entscheidung über den Eingliederungshilfebedarf bietet eine Arbeitshilfe des Landesjugendamtes beim KVJS.²⁸ Dort werden relevante Teilhabebereiche (Familie, Sozialkontakte, Kindertageseinrichtung, Schule, Beruf und Entwicklung der Persönlichkeit) sowie Eckpunkte zur Bewertung und Entscheidung (altersgruppenspezifische Entwicklungsprozesse, Stärken/Ressourcen sowie Fremd- und Selbstbeurteilungen) sowie zur Darstellung der Datenerhebung und Prozessqualität aufgeführt.

In diesem Sinne muss die Schulbegleitung erforderlich und geeignet sein, dem Kind oder Jugendlichen eine üblicherweise erreichbare, seiner Begabung entsprechende Schulbildung zu ermöglichen. Dabei reichen vorrangige Hilfen (durch andere Leistungsträger, schulische und familiäre Ressourcen) nicht aus oder sind nicht vorhanden.

3.3 Aufgaben der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe

So wenig die Begriffe Schulbegleiterin / Schulbegleiter oder Inklusionsassistentin / Inklusionsassistent rechtlich definiert sind, so wenig sind auch die Aufgabenfelder detailliert und abschließend ausgewiesen. Die Aufgaben resultieren aus der Besonderheit der Behinderung im konkreten Einzelfall und orientieren sich an den im Hilfeplan vereinbarten individuellen Zielen und Absprachen. Sie stehen in einem engen Zusammenhang mit den schulischen Rahmenbedingungen.

20

Allgemein soll Schulbegleitung:

- die Voraussetzungen schaffen, dass der Schüler oder die Schülerin am Unterricht in der Schule teilnehmen kann,
- die soziale Teilhabe am Klassen- und Schulgeschehen unterstützen sowie
- die Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern.²⁹

Konkrete Assistenzdienste im Sinne von flankierenden Hilfestellungen können – wenn sie nicht Lern- und Bildungsinhalte des jeweiligen Bildungsplanes sind - zum Beispiel sein:

- Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulweg, im Schulgelände, Schulhaus und im Klassenzimmer
- Mobilitätshilfen
- Hilfe bei lebenspraktischen Verrichtungen, zum Beispiel Umkleiden beim Sportunterricht und bei Toilettengängen, Hilfestellung bei der Einnahme von Mahlzeiten

²⁸ KVJS – Landesjugendamt: Feststellung der Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35a SGB VIII – Orientierungshilfe/Checkliste für die Praxis der Jugendhilfe.

²⁹ Eine beispielhafte Liste für Einsatzbereiche der Schulbegleitung im Lebenspraktischen Bereich findet sich auch in der Arbeitshilfe „Integrationshilfe an Schulen“ der Stadtverwaltung Koblenz auf S. 31 ff.

- Begleitung bei Schulfahrten, Klassenausflügen und Unterrichtsgängen (Einzelfallentscheidungen)
- Unterstützung und Begleitung zum Beispiel bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien im Unterricht oder der Kommunikation mit den Lehrkräften
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Hilfsmitteln (Unterstützte Kommunikation, **nicht** aber Gestützte Kommunikation [FC])

Insbesondere bei zieldifferentem Unterricht (zum Beispiel für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung in allgemeinen Schulen) oder bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung können sich (zumindest phasenweise) weitere individuelle Unterstützungsbedarfe ergeben. Diese stehen häufig in einem engen Zusammenhang mit pädagogisch-schulischen Aufgaben und sind nach jetziger Gesetzeslage teilweise in der Praxis nur schwer von diesen abzugrenzen (zum Beispiel: Unterstützung bei der Planung und der Ordnung von Zeit, Arbeitsplatz und Aufgaben; Impulsgebung zur Strukturierung und Aufmerksamkeitsausrichtung; Ermöglichung eines phasenweisen Rückzugs, wenn erforderlich; Unterstützung von Regelakzeptanz und Einüben von Strategien zur Konfliktbewältigung; Erklärung von sozialen Situationen, die der junge Mensch aufgrund seiner Behinderung nicht selbst erfassen kann, Schutzfunktion – auch vor Reizüberflutung).

Auf die Abgrenzungsprobleme und mögliche Handlungsoptionen der Kreise auf rechtlicher Ebene wurde im Abschnitt 1.3 bereits hingewiesen.

21

Grundsätzlich gilt:

- Mit den für einen Einzelfall bewilligten Betreuungsstunden soll weder ein Schüler ständig außerhalb der Klasse einzeln betreut werden – das widerspräche der Inklusion – noch sollen andere Schülerinnen und Schüler mitbetreut werden, da der Einsatz personengebunden erfolgt. Dies schließt aber nicht die Förderung der Kontaktaufnahme zu Mitschülerinnen und Mitschülern aus.
- Die Schulbegleitung darf keine unterrichtlichen Dienste im Kernbereich der schulischen Aufgaben leisten oder Ersatz für eine Begleitperson für die Klasse bei einem Lerngang sein.

Arbeitshilfen und Beispiele:

- *KVJS – Landesjugendamt: Feststellung der Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gemäß § 35a SGB VIII – Orientierungshilfe/Checkliste für die Praxis der Jugendhilfe (B 5)*

4 Nachranggrundsatz der Sozial- und Jugendhilfe

Der Nachranggrundsatz der Sozial- und Jugendhilfe (gemäß § 2 SGB XII und § 10 SGB VIII) ist auch bei Anträgen auf Schulbegleitung immer zu beachten. So erhält Sozial- oder Jugendhilfe nicht, wer die erforderliche Leistung von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

4.1 Medizinische Behandlungspflege gemäß § 37 SGB V

Bei Grunderkrankungen wie beispielsweise Diabetes mellitus Typ 1 oder aber Mukoviszidose entfällt ein großer Anteil an behinderungsbedingtem Mehraufwand auf den Bereich der medizinischen Versorgung und der damit verbundenen Hilfsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um medizinische Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmen zur Behandlungssiche-



rungspflege gemäß § 37 SGB V, für welche die gesetzliche Krankenversicherung zuständig ist. Rechtsgrundlage für die Übernahme von medizinischer Behandlungspflege durch die Krankenversicherung ist der zum 01.04.2007 neu gefasste § 37 Abs. 1 und 2 SGB V, wonach Versicherte häusliche Krankenpflege nunmehr neben ihrem Haushalt auch beispielsweise in Schulen oder Kindergärten erhalten können, wenn Krankenhauspflege geboten, aber nicht ausführbar oder aber dadurch vermeidbar ist beziehungsweise wenn häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Bei Kindern mit Diabetes mellitus kann dies zum Beispiel Maßnahmen zur Insulingabe betreffen.³⁰

Anders verhält es sich gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Privaten Krankenversicherung. Für Versicherte in der PKV werden entsprechende Leistungen nur gewährt, wenn diese privatvertraglich vereinbart sind. Bei Ablehnung durch die PKV sind mögliche Hilfen deshalb der Hilfe zur Gesundheit nach dem SGB XII zuzuordnen, die im Gegensatz zur Hilfe zur angemessenen Schulausbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe einkommens- und vermögensabhängig sind.

Eine Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums aus dem Jahr 2013 regelt darüber hinaus den Umgang der Schule (Lehrkräfte) selbst mit chronisch kranken Kindern.³¹

4.2 Therapien medizinischer Art

22

Bei Behandlungen und Therapien wie beispielsweise Krankengymnastik, Logopädie oder aber Ergotherapie ist grundsätzlich davon auszugehen, dass damit medizinische Ziele verfolgt werden, auf die vorrangige Ansprüche des Leistungsberechtigten nach SGB V bestehen. Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe scheiden somit aus.

4.3 Technische Hilfen / individuelle Hilfsmittel

Über diese Leistungen entscheiden die Krankenversicherung beziehungsweise die Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger. Die Schaffung einer räumlichen, barrierefreien Nutzung, beispielsweise eines schallgedämpften Raumes oder eines Aufzugs, liegt im Aufgabenbereich des Schulträgers (Gebäudebestandteil).

Für Hilfsmittel findet § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 31, 55 SGB IX Anwendung, auch wenn die Hilfsmittel zum Schulbesuch notwendig sind. Vorrangig sind hierfür jedoch die Krankenkassen zuständig. Sozialhilfeleistungen für Hilfsmittel sind einkommens- und vermögensabhängig, sofern es sich nicht um Hilfsmittel im Rahmen der medizinischen Rehabilitation (Sicherstellung des Grundbedürfnisses angemessene Schulbildung) handelt.

³⁰ Vergleiche dazu die unten angeführte Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums in Abstimmung mit dem Sozialministerium.

³¹ Die Verwaltungsvorschrift „Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Sozialministerium vom 04.02.2013 regelt den Umgang der Schule (Lehrkräfte) mit chronisch kranken Kindern. Sie ist im Abschnitt 2.1.8 unter „Aufgaben und Möglichkeiten der Schulen“ aufgeführt.

4.4 Tagesbetreuung behinderter Kinder gemäß §§ 23, 24 SGB VIII nach Schulende wegen Berufstätigkeit der Betreuungsperson

Benötigt ein behindertes Kind nach Schulende wegen Berufstätigkeit der Eltern eine Tagesbetreuung und sind behinderungsbedingte Anforderungen nicht gestellt, so übernimmt das Jugendamt nach § 23 SGB VIII die Kosten der Tagespflege. Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um eine klassische Kinderbetreuung handelt und die in § 24 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sind (keine behinderungsbedingte Hilfestellung notwendig). Erst wenn eine Maßnahme aufgrund der Behinderung notwendig wird, muss diese im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden. In solchen Fällen ist eine gemeinsame Hilfebeziehungswiese. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt angezeigt.

Arbeitshilfen und Beispiele:

- *KVJS, Dezernat Soziales: Hilfsmittelversorgung in der Sozialhilfe (B 6)*



C. Vom Antrag auf Integrationshilfe bis zur Entscheidung: Strukturen und Verfahrensweisen

1 Grundsätzliche Anforderungen an Prozessqualität und Bedarfsfeststellung

Grundsätzliche Anforderungen an Strukturen und Verfahrensweisen sind:

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Beteiligung (Eltern und – sofern möglich - betroffene Kinder und Jugendliche)
- Berücksichtigung des sozialen Umfelds
- Kooperation und Koordination
- Einzelfallorientierung (passgenaue Hilfen)
- Abgestimmte Gestaltung an biografischen Übergängen (zum Beispiel Kita-Schule)
- klare abgestimmte Aufgaben- und Zielformulierung
- Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

24

2 Antragstellung

2.1 Antrags-/Anspruchsberechtigte

Antrags- beziehungsweise anspruchsberechtigt für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – also auch für Integrationshilfen in einer Schule - ist der Mensch mit Behinderung beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter.

2.2 Erforderliche Informationen - Unterlagen

Anträge auf Gewährung einer Schulbegleitung sollten folgende Aussagen enthalten:

- Konkret erforderliche Hilfeleistungen bezogen auf die Besonderheit des Einzelfalls (Umfang und voraussichtliche Dauer)
- Begründung der Notwendigkeit einer Begleitung des Kindes oder Jugendlichen im Klassenverbund, in den Pausen und auf dem Schulweg, um die Teilhabe zu gewährleisten
- besondere Anforderungen an die Begleitperson, wenn zum Beispiel bestimmte Kenntnisse erforderlich sind (Umgang bei Kindern mit Autismusspektrumstörung (ASS) oder Verhaltens-, Taubheit, Blindheit).

Wenn bereits Stellungnahmen von Fachdiensten oder Ärzten vorliegen, sollten diese ebenfalls beigefügt werden. Ansonsten müssen diese Stellungnahmen im Rahmen der Antragsprüfung und Entscheidung angefordert oder beauftragt werden.

In jedem Fall erforderlich ist eine **Stellungnahme der Schulaufsicht** (in der Regel Staatliches Schulamt) beziehungsweise der beteiligten Schule. In der Stellungnahme soll darauf eingegangen werden:

- welche besondere Unterstützung seitens der Schule und der Schulverwaltung notwendig und möglich ist,
- ob alle möglichen schulischen Hilfen beantragt wurden (vergleiche Abschnitt B.2) und
- in welchem Umfang sie gewährt wurden.

Fehlt eine solche Stellungnahme, können keine fundierten Entscheidungen zur Notwendigkeit, zum Umfang und zur Qualifikation einer Schulbegleitung getroffen werden.

Wird ein Antrag auf Schulbegleitung im Zusammenhang mit der Beantragung eines sonderpädagogischen Bildungsangebots gestellt, sind sonderpädagogische Gutachten und Stellungnahme des Schulamts bereits im Verfahrensablauf verbindlich vorgesehen. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung (zum Beispiel einer Autismusspektrumstörung) in allgemeinen Schulen ist dies derzeit in der Regel nicht der Fall. Hier besteht aus kommunaler Sicht Handlungsbedarf. Auf die Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern im Verfahrensablauf und Besonderheiten im Verfahren der Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung wird unter 4.2.2 noch einmal gesondert eingegangen.

25

Arbeitshilfen und Beispiele:

- KVJS, MPD: *Checkliste zur Schulbegleitung (C 1)*

Muster-Vorlagen für Berichte der Schulen / Staatlichen Schulämter³²

- Staatliches Schulamt Biberach, Autismusbeauftragte: Formular „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen in der Schule (C 2)
- Staatliches Schulamt Biberach, Autismusbeauftragte: Formular „Schüler und Schülerinnen mit Autismus-Spektrum-Störungen: Meldebogen zur Erstberatung“ (C 3)

2.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Im Zwischenbericht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 27.03.2012 zum Schulversuch „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ ist als Ziel formuliert, dass Anträge auf Schulbegleitung spätestens ein halbes Jahr vor Schuljahresbeginn vorliegen, so dass die Sozialhilfe-/Jugendhilfeträger in Zusammenarbeit mit der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Schuljahresbeginn die Voraussetzungen abklären können.

Es ist sinnvoll, den Verfahrensablauf, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf, mit den Bildungseinrichtungen und Schulämtern vor Ort, abzustimmen (vergleiche die Ausführungen unter C 4).

³² Mustervorlagen für Schulberichte finden sich auch in der Arbeitshilfe „Integrationshilfe an Schulen“ der Stadtverwaltung Koblenz auf S. 14 ff.

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDQQFjAB&url=http%3A%2F%2Fs349258085.w.ebsite-start.de%2Fapp%2Fdownload%2F5782058576%2FArbeitshilfe%2BKO%2BIntegration%2BSchule%2BVersion%2B2011.pdf&ei=GEEmVf_bNcXgaJXlgrAG&usq=AFQjCNEFBqvFvld6TRSXuFcNNXTZRnzlpA&bvm=bv.90237346.d.bGg



2.4 Beratung / Begleitung der Eltern bei Antragstellung

Bereits in Teil A 2 wurde auf den hohen Bedarf an Information und Beratung der Eltern und auf entsprechende Maßnahmen und Arbeitshilfen verwiesen.

3 Zuständigkeiten und Abstimmung innerhalb der Kreisverwaltung

Für die Bearbeitung von Anträgen ist entweder der Sozial- oder Jugendhilfeträger zuständig. Die Abgrenzung erfolgt entlang der Sozialgesetzbücher.³³

Bewährt haben sich zusätzliche **schriftliche Vereinbarungen** zwischen Sozial- und Jugendämtern zu Verfahren und konkreten Verantwortlichkeiten auf der Basis einer gemeinsam von KVJS und Kreisen erstellten Orientierungshilfe³⁴ (Wer entscheidet bei unklaren Fällen; Regelungen zur internen Weiterleitung bei Nicht-Zuständigkeit, Hinweise zu Dokumentation und Datenschutz; Regelungen zur Abstimmung bei parallelen Leistungen nach SGB VIII und XII) sowie **regelmäßige Austauschrunden**.

Auch innerhalb der Sozial- und Jugendämter gibt es unterschiedliche Organisationsmodelle:

- zum einen die Bündelung der Zuständigkeit für Integrationshilfen bei wenigen Sachbearbeiterinnen / Fallmanagern / Mitarbeitenden des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes,
- zum anderen die Zuständigkeit aller Sachbearbeiterinnen / ASD-Mitarbeiter für Schulbegleitungen (zum Beispiel im Rahmen einer alphabetischen oder sozialraumbezogenen Zuordnung).

26

Vorteile der Bündelung sind mehr Spezialwissen und personelle Kontinuität in der Zusammenarbeit mit externen Partnern (insbesondere dem Staatlichen Schulamt). Die sozialraumbezogene Zuordnung (auf eine größere Zahl von Mitarbeitenden) hat ihrerseits den Vorteil, dass die zuständigen Mitarbeitenden die jeweilige Bildungslandschaft vor Ort gut kennen und bereits persönliche Kontakte haben. Bei einer breiten Verteilung der Zuständigkeit für Integrationshilfen sollten Kontinuität und einheitliche Standards durch einen regelmäßigen internen Austausch, verbindliche schriftliche Verfahrensregelungen sowie über die zuständigen Leitungskräfte sichergestellt werden.

4 Abstimmung mit dem Schulamt und weiteren Beteiligten

Bereits in der Einleitung wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der vielen Beteiligten grundsätzliche gesetzliche Reformen im Sinne einer Bündelung der Zuständigkeiten im System Schule sachlich geboten sind. Solange diese Reformen noch nicht umgesetzt sind, wird eine möglichst frühe und breite Abstimmung aller Beteiligten vor Ort über Ziele und jeweilige Aufgaben empfohlen (**Auftragsklärung im Einzelfall**). Gelingende „Hilfe wie aus einer

³³ Nach den Sozialgesetzbüchern sind die Sozialhilfeträger zuständig für Integrationshilfen für Kinder mit einer (drohenden) wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung nach dem SGB XII, die Jugendhilfeträger für Kinder mit einer ausschließlich seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII). Im Landkreis Tuttlingen sind die Zuständigkeiten für alle Hilfen seit dem Jahr 2013 beim Jugendhilfeträger gebündelt. Weitere Ausführungen zur Schnittstelle Jugendhilfe/Sozialhilfe vgl. Orientierungshilfe zu Leistungen nach SGB XII und SGB VIII für junge Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung vom 22.07.2011.

http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/rundschreiben_2011/rs-18-2011-anl-orientierungshilfe.pdf

³⁴ siehe vorangehende Fußnote.

Hand“ setzt aber auch **Absprachen zu grundsätzlichen Zielen und Verfahrensweisen**, einen gemeinsamen **Willen zur Inklusion** und vertrauensvollen Umgang der beteiligten Personen sowie eine gute Einbindung der Assistenzkräfte in das System Schule voraus.

4.1 Übersicht: Beteiligte Dienste und Einrichtungen mit Zuständigkeit

Im Verfahren der Entscheidung über Eingliederungshilfe zur Assistenz in Schulen sind folgende **Zuständigkeiten** zu beachten (vergleiche auch Teil B):

- **ÖGD / Gesundheitsamt**

- Eingangsschuluntersuchung (ESU)
- Stellungnahme zu vorzeitigem Schulbesuch oder zur Zurückstellung aus medizinischer Sicht (§ 74 SchG)
- Untersuchung im Rahmen der Sonderbeschulung (§ 82 SchG)
- Medizinische Stellungnahme zur Feststellung der Behinderung (§ 2 SGB IX)

- **Fachärzte Kinder- und Jugendpsychiatrie / -psychotherapeuten**

- Medizinische Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit vom für das Lebensalter typischen Zustand auf der Grundlage der ICD 10
- Beteiligung an der Hilfeplankonferenz

Die Forschung liefert Hinweise darauf, dass die Zeiträume für die Erstellung von **medizinischen Gutachten** (insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie) unterschiedlich und teilweise sehr lang sind. Es werden daher auch in diesem Bereich verbindliche Absprachen zu den zeitlichen Fristen empfohlen.

27

- **Sozialhilfeträger**

- Einholen aller entscheidungsrelevanten Informationen und Unterlagen
- Erstellen des Gesamtplans (§ 58 SGB XII)
- Prüfung des Vorliegens einer Teilhabebeeinträchtigung
- Entscheidung über angemessene Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

- **Jugendhilfeträger**

- Einholen aller entscheidungsrelevanten Informationen und Unterlagen
- Fachdienst im Jugendamt oder ASD: Prüfung und Entscheidung über vorliegende oder drohende seelische Behinderung / Teilhabebeeinträchtigung
- Erstellen des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII
- Entscheidung über angemessene Maßnahmen nach SGB VIII, insbesondere über Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- **Schule**

- Kooperation mit der Kindertageseinrichtung zur Vorbereitung des Übergangs (Grundschule)
- Aufnahme in die Schule / Grundschulförderklasse (auch vorzeitige Schulaufnahme)
- Zurückstellung vom Schulbesuch
- Planung, Umsetzung und Dokumentation eigener schulinterner Fördermaßnahmen



- Gegebenenfalls Anfordern weiterer Unterstützungsangebote in Abstimmung mit den Eltern, zum Beispiel: Anfordern der sonderpädagogischen Individualhilfe bei der zuständigen Sonderschule (künftig: SBBZ = Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) oder der Arbeitsstelle Kooperation (ASKO) beim Staatlichen Schulamt; Einschalten der Autismusbeauftragten beim Staatlichen Schulamt (zu den Aufgaben und Möglichkeiten der Schule siehe die ausführlichen Hinweise im Kapitel B 2)
- Gegebenenfalls Antrag auf Klärung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruchs (*Antrag kann auch von Eltern gestellt werden*)
- **Staatliches Schulamt: Elementarbereich** (vor Schuleintritt)
 - (Sonder-)Schulkindergarten
 - Feststellung der sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit
 - Zustimmung zur Aufnahme in einen Schulkindergarten
- **Staatliches Schulamt: schulischer Bereich**
 - Organisation schulischer Bildungsprozesse im jeweiligen Zuständigkeitsbereich
 - Initiierung von Bildungswegekonzferenzen
 - Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Bildungsanspruchs
 - Bis zur Schulgesetzänderung: Feststellung der Sonderschulpflicht
 - Zustimmung zu dem von den Eltern gewünschten Lernort oder Festlegung eines anderen Lernorts

28

4.2 Grundlagen und Verfahrensabläufe

In der aktuellen Praxis haben sich unterschiedliche Verfahren zur Abstimmung entwickelt: Hilfeplankonferenzen (vor allem im Bereich der Jugendhilfe) sowie Bildungswegekonzferenzen oder Vorgespräche zu den Bildungswegekonzferenzen (im Zusammenhang mit der Klärung des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot). Individuelle Abstimmungsprozesse sind zeitaufwändig. Wichtig ist daher, auf eine möglichst effiziente Organisation zu achten und die Verfahren laufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Entlastend sind verbindliche Verfahrensstandards und abgestimmte Formulare. Dabei müssen Belange des Datenschutzes beachtet werden.

4.2.1 Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Wird Schulbegleitung im Rahmen der Einschulung oder einer Umschulung (in ein inklusives Bildungsangebot) beantragt, geht dem Antrag meist ein Verfahren zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und des geeigneten Lernorts mit Sonderpädagogischer Diagnostik und Feststellungsbescheid des Schulamts voraus.

Nach dem aktuellen Schulgesetz entscheidet das Staatliche Schulamt über die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule und den geeigneten Lernort (vergleiche auch die Ausführungen unter Teil C, 4.1: Übersicht der Zuständigkeiten):

Aufgrund des Schulversuchs finden diese Rechtsvorschriften in der Praxis keine Anwendung mehr. Die Schulämter stimmen den Anträgen auf inklusiven Schulbesuch in der Regel zu und entscheiden lediglich über das Vorliegen eines sonderpädagogischen Bildungsan-

spruchs.³⁵ Der Sozial- oder Jugendhilfeträger ist an die Entscheidung des Schulamts gebunden.

Auf der folgenden Seite wird ein systematischer Verfahrensablauf beschrieben, an dem sich die Schulämter üblicherweise orientieren.³⁶

Die **Sozial- und Jugendämter** sollten darauf hinwirken, dass sie spätestens im Rahmen der Bildungswegekonferenz in das schulische Abklärungsverfahren einbezogen werden. Die Schulämter der Schulversuchs-Regionen haben mit den Trägern der Eingliederungshilfe meist Verfahren abgestimmt, die bereits frühere Informationen und Absprachen vorsehen (zum Beispiel im Rahmen eines Vorgesprächs zur Bildungswegekonferenz). Dies ermöglicht unter anderem die frühzeitige Abstimmung sozialraumbezogener Gruppenangebote. Die frühe Einbeziehung hat sich grundsätzlich bewährt. Eine Vielzahl individueller Abstimmungsprozesse führt aber bei steigenden Fallzahlen zu einer hohen zeitlichen Belastung der betroffenen Mitarbeitenden. Wichtig sind die Verständigung auf ein effizientes Verfahren, das zu den örtlichen Bedingungen passt, und eine abgestimmte Zeitplanung für die einzelnen Verfahrensschritte.

Ein **regelmäßiger Austausch auf Leitungs- und Mitarbeiterenebene** kann die einzelfallbezogene Zusammenarbeit ergänzen und Transparenz schaffen. Aufgaben für gemeinsame Arbeitsgruppen können zum Beispiel sein:

- Abstimmung gemeinsamer Verfahrensstandards und -abläufe
- Erarbeitung abgestimmter Formulare für Schul- oder Entwicklungsberichte³⁷
- abgestimmte Info-Materialien für Eltern.

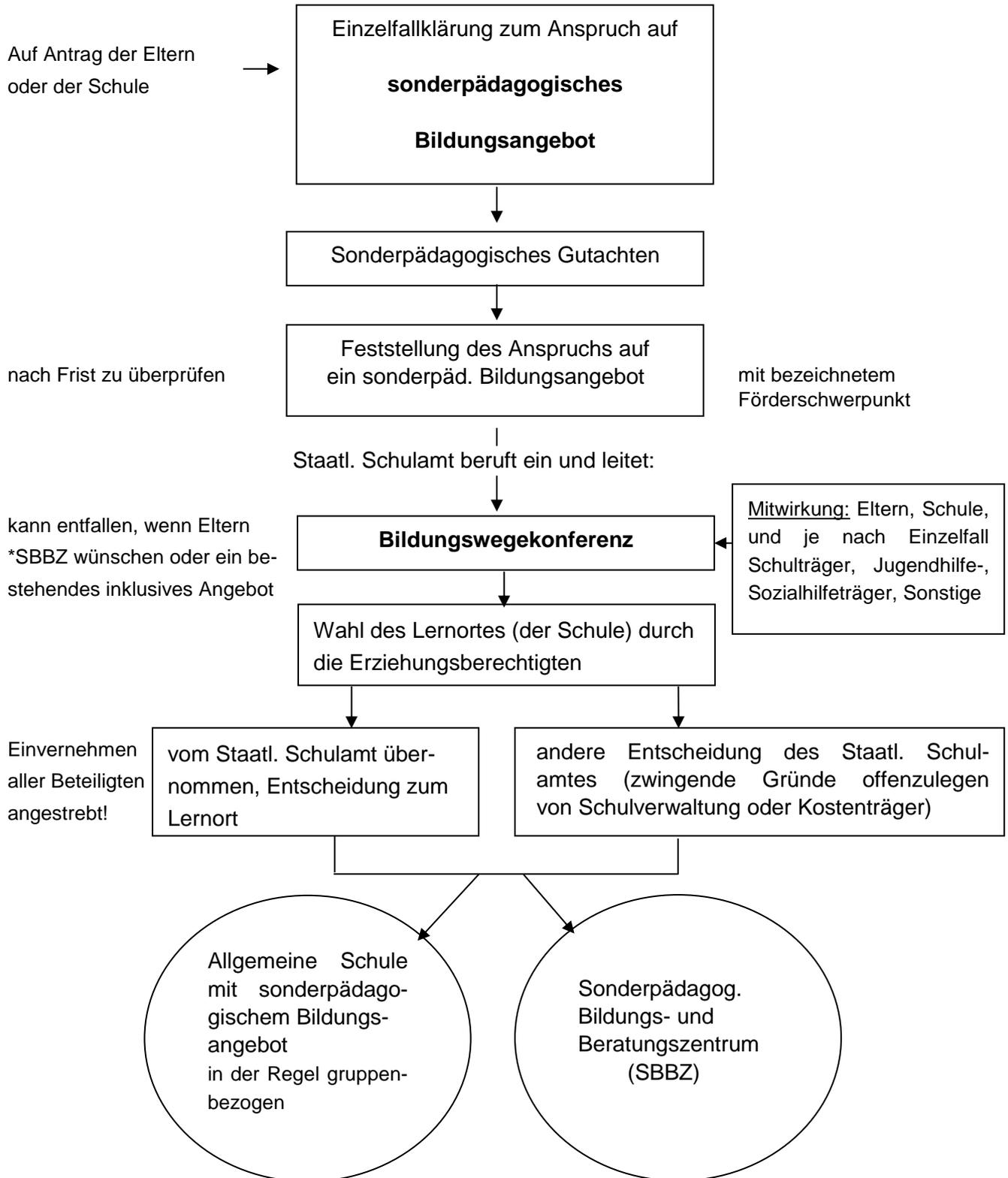
29

Wurde vom Schulamt für einen Schüler mit Behinderung kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, gilt er derzeit nicht als „Inklusionsschüler“ und die für diese Schüler vorgesehenen Ressourcen stehen ihm nicht zu. Die allgemeine Schule kann jedoch in Abstimmung mit den Eltern sonstige Unterstützungsangebote- zum Beispiel sonderpädagogische Dienste zur Beratung und Unterstützung anfordern (vergleiche die ausführliche Darstellung der schulischen Unterstützungsmöglichkeiten im Kapitel B 2). Sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen bisher aber nicht immer in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

³⁵ Das Verfahren orientiert sich an den Regelungen vom 3. Mai 2010 "Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung".

³⁶ In einzelnen Kreisen des Schulversuchs weichen die Verfahrensweisen teilweise vom obigen Schema ab.

³⁷ Vergleiche die Musterformulare im Kapitel C 2.2.



* SBBZ=Sonderpädagogisches Bildungs-.u. Beratungszentrum

4.2.2 Besonderheiten: Schülerinnen und Schüler mit seelischer Behinderung

Obwohl die Abläufe bei der Ein- oder Umschulung von Kindern mit einer seelischen Behinderung im Schulgesetz vergleichbar geregelt sind, zeigen sich in der Praxis Unterschiede: Anlass für einen Antrag auf Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII sind meist Verhaltensauffälligkeiten und besondere Förderbedarfe, die erst im Verlauf des Schulbesuchs deutlich werden oder sich verstärken. Häufig wurde eine Autismusspektrum- oder Aufmerksamkeitsstörung diagnostiziert. Abgestufte schulische Fördermaßnahmen der allgemeinen Schulen sowie Unterstützung durch die Autismusbeauftragten und gegebenenfalls Sonderpädagogische Dienste³⁸ sind für diese Zielgruppe grundsätzlich ebenfalls vorgesehen.³⁹ Da für die sonderpädagogische Kooperation nur begrenzte Ressourcen bereitstehen und Sozial-/Jugendämter sowie Schulämter die Notwendigkeit einer Sonderpädagogischen Diagnostik und gegebenenfalls eines sonderpädagogischen Bildungsangebotes häufig unterschiedlich einschätzen, greifen schulische Unterstützungsangebote für diese Schüler in allgemeinen Schulen derzeit in der Praxis nur bedingt. Hier besteht ein allgemeiner **Regelungsbedarf durch die Politik**.

Grundsätzlich kann eine sehr umfassende oder gar voll umfängliche Einzelbegleitung durch externe Schulbegleiter für Kinder und Jugendliche mit einem nicht ausschließlich körperbezogenen Unterstützungsbedarf nicht die Lösung für eine inklusive Beschulung sein. Erforderliche Hilfen sollten – verbunden mit entsprechenden strukturellen Weiterentwicklungen im Schulsystem – verstärkt aus einer Hand erfolgen.

In der aktuellen Situation – bevor grundlegende Reformen greifen - sind gute Absprachen zum Verfahren zwischen Jugend- und Schulamt vor Ort sinnvoll. Durch solche Absprachen sollte sichergestellt werden, dass das Schulamt (zum Beispiel über die Autismusbeauftragte oder die Arbeitsstelle für Kooperation ASKO) in das Verfahren einbezogen ist und eine fachliche Stellungnahme von schulischer Seite vorliegt. Sinnvoll ist es, wenn das Formular mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmt ist. (Beispiel: Staatliches Schulamt Biberach). Einzelne Jugendämter (zum Beispiel in den Landkreisen Waldshut und Lörrach) haben schriftliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulamt bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Unterstützungsbedarfen aufgrund einer Autismusspektrumstörung getroffen.

Arbeitshilfen und Beispiele:

-  • Staatliches Schulamt Biberach, Autismusbeauftragte: Formular „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen in der Schule (C 2)
-  • Staatliches Schulamt Biberach, Autismusbeauftragte: Formular „Schüler und Schülerinnen mit Autismus-Spektrum-Störungen: Meldebogen zur Erstberatung“ (C 3)
-  • KVJS: Orientierungshilfe für örtliche Sozial- und Jugendhilfeträger Autismus-Spektrum-Störungen: Symptomatik – Diagnostik – Therapeutische Ansätze und Methoden, Stand 01.07.2011 (C 4)

³⁸ In der Regel durch Sonderpädagogische Dienste der Sonderschulen mit Förderschwerpunkt „sozial-emotionale Entwicklung“

³⁹ Landesinstitut für Schulentwicklung. Handreichungsreihe „Förderung gestalten“, Stuttgart 2011, Module A „Förderung Gestalten“ sowie D „Herausforderndes Verhalten“.



5 Feststellung des Hilfebedarfs nach SGB XII und § 35a SGB VIII

5.1 Verfahren und Methoden

Um beurteilen zu können, ob, welche und in welchem Umfang Schulbegleitung im Einzelfall benötigt wird und ob darüber hinaus die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können, ist es erforderlich, im Rahmen der Hilfeplanung die Ziele der Eingliederungshilfe und den jeweiligen individuellen Bedarf konkret zu ermitteln. Im Einzelnen geht es dabei um die Klärung der folgenden zentralen Fragen:

- Welche Rahmenbedingungen bietet die Schule?
- Welcher darüber hinausgehende individuelle Bedarf besteht?
- Welcher zeitliche Umfang ist für die Schulbegleitung notwendig?
- Welche Qualifikation muss der Schulbegleiter, orientiert am konkreten individuellen Bedarf, aufweisen?

Sozialhilfe (SGB XII)

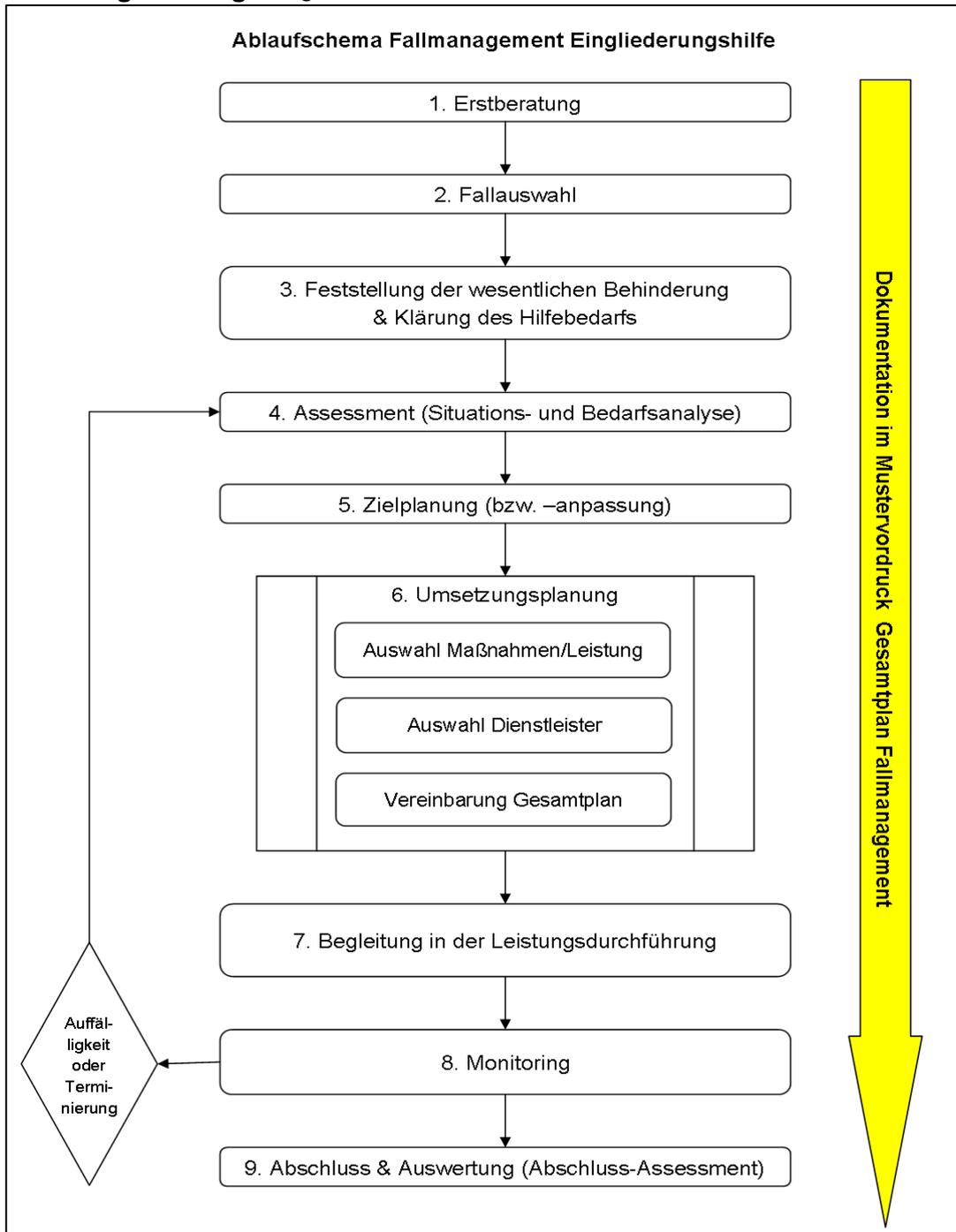
Der Hilfebedarf wird unter Beteiligung der vom Sozialhilfeträger einbezogenen Fachkräfte/Dienste, der Schulverwaltung / Schulen vom Sozialhilfeträger im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII mit Hilfe geeigneter fachlicher Gutachten und Stellungnahmen festgestellt und bedarfsgerecht fortgeschrieben (Rand-Nr. 54.13/2 Sozialhilferichtlinien). Die betroffenen Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen sind angemessen einzubeziehen. Ein allgemeines Ablaufschema zum Gesamtplanverfahren im Rahmen des Fallmanagements gemäß § 58 SGB XII ist auf der folgenden Seite dargestellt.

Einzelne Kreise haben auf der Basis dieses Verfahrensschemas ein speziell auf die Bereiche Kindergarten und allgemeine Schule zugeschnittenes Instrument entwickelt, das übergreifend für die Hilfeplanung für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung verwendet wird (siehe das Beispiel des Landkreises Tuttlingen unter C 9)

Nur der behinderungsbedingte Mehraufwand kann im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden.

In den Sozialhilferichtlinien ist geregelt, dass unter Einbeziehung sonstiger Hilfsmöglichkeiten (zum Beispiel Mitschülerinnen und Mitschülern als „Paten“, Lehrkräften, Eltern) kostengünstige Lösungen anzustreben sind (Rd. Nr. 54.13/2 SHR).

Fallmanagements gem. § 58 SGB XII



⁴⁰Fallmanagement in der Eingliederungshilfe Gesamtplan nach § 58 SGB XII Grundlagenpapier, Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) und der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg (Stand: Februar 2014)



Jugendhilfe (SGB VIII)

Nach § 36 SGB VIII ist unter Mitwirkung der Eltern, Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Fachkräfte und Beteiligter ein Hilfeplan aufzustellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Die Einbindung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Hilfeplankonferenz.

Hinweise für die Planung/Ausgestaltung von notwendigen Hilfen gibt unter anderem die Orientierungshilfe / Checkliste des Landesjugendamts zur Feststellung der Teilhabe- beziehungsweise Teilhabebeeinträchtigung gemäß § 35 a SGB VIII (

Die folgenden **Eckpunkte** sollten demnach bei der Planung und Ausgestaltung von Leistungen beachtet werden:

- **Ziele der Leistungsadressaten**
 - Kind/Jugendlicher, Eltern
- **Zieldefinition – und operationalisierung** für die Eingliederungshilfe
 - realisierbare Ziele und Zeiträume beachten
 - Zielerreichung definieren: wann sind die Voraussetzungen für die Beendigung einer Maßnahme gegeben
 - wann ist der Übergang zu anderen Leistungsträgern einzuleiten, insbesondere bei jungen Volljährigen
- **Überschaubare Zeiträume** der Hilfeplanung festlegen und einhalten, um die Passgenauigkeit von Leistung und Bedarf abzugleichen
- **Gegebenenfalls** individuell zeitliche Obergrenzen der Bewilligung setzen

Arbeitshilfen und Beispiele:⁴¹



• KVJS, Dezernat Soziales: Mustervordruck für das Fallmanagement Hilfe- und Gesamtplan nach § 58 SGB XII (C 5)



• Landratsamt Tuttlingen, Amt für Familie Kinder und Jugend: Muster „Gesamtplan nach § 58 SGB XII/Hilfeplan nach § 1 SGB XII (Kindergarten und Schule)(C 6)



• KVJS, Landesjugendamt: Feststellung der Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gemäß § 35 a SGB VIII – Orientierungshilfe/Checkliste für die Praxis der Jugendhilfe (B 5)

5.2 Qualifikation der Integrationskraft

Die Frage nach der notwendigen Qualifikation der Integrationskräfte wird häufig kontrovers diskutiert. Einheitliche Vorgaben für die formale Qualifikation gibt es nicht. Diese wären auch

⁴¹ Ein Bsp. für einen integrierten (zwischen Schule und Leistungsträger der Eingliederungshilfe abgestimmten) Förderplan findet sich auch in der Arbeitshilfe „Integrationshilfe an Schulen“ der Stadt Koblenz auf S. 22 ff

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDQQFjAB&url=http%3A%2F%2Fs349258085.w.ebsite-start.de%2Fapp%2Fdownload%2F5782058576%2FArbeitshilfe%2BK0%2BIntegration%2BSchule%2BVersion%2B2011.pdf&ei=GEEemVf_bNcXqaXlgrAG&usq=AFQjCNEFBqvFvid6TRSXuFcNNXTZRnzlpA&bvm=bv.90237346.d.bGg

nicht sinnvoll, da die Anforderungen im Einzelfall sehr unterschiedlich sind und die Eignung durch die Bedürfnisse des jeweiligen behinderten Kindes oder Jugendlichen bestimmt wird.

Nach den Ergebnissen der Forschung sind die Qualifikationsprofile der Schulbegleiterinnen und –begleiter im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe unterschiedlich:

- Schulbegleiterinnen und –begleiter von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung (Leistungen nach SGB VIII) haben weit überwiegend eine pädagogische Qualifikation (teilweise Heilpädagogik),
- Begleitkräfte für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung verfügen dagegen häufiger nicht über eine besondere berufliche Qualifikation (zum Beispiel bei einer Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres). Auch hier waren aber nach den Ergebnissen einer Aktenstichprobe in acht Kreisen mehrheitlich pädagogisch qualifizierte Kräfte tätig.⁴²

Bei bestimmten Formen einer Behinderung (zum Beispiel bei autistischen Störungen, geistiger Behinderung oder schwerwiegend herausforderndem Verhalten) sind an die Schulbegleitung höhere Anforderungen in Bezug auf Fachqualifizierung, Beziehungsaufbau, Erfahrung im Umgang mit schwierigen, fremdaggressivem, autoaggressivem Verhalten und schnelle Reaktionsfähigkeit zu stellen. Gegebenenfalls ist Grundwissen über Autismus erforderlich.

Allerdings bedeutet dies nach einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart nicht, dass „...Schulbegleitungen ausschließlich pädagogisch und psychologisch ausgebildeten Fachkräften zu übertragen...“ sind. Vielmehr können auch „...etwa im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr tätige Personen diese Aufgaben übernehmen, sofern sie....durch ein speziell auf die Betreuung autistischer Kinder ausgerichtetes Seminar vorbereitet werden und beim Träger fachkundige Ansprechpartner zur Verfügung stehen“.⁴³

35

Als allgemeine Anforderungen an Qualifikation und Qualitätssicherung lassen sich also ableiten:

- persönliche Eignung / Erfahrung;
- fachliche Eignung für den jeweiligen Einzelfall
- nach Möglichkeit eine laufende fachliche Begleitung sowie die Möglichkeit zum Austausch und gegebenenfalls zur Supervision

Hinweise zur Organisation der Qualifizierung und Begleitung sowie zur Qualitätssicherung finden sich im folgenden Abschnitt D.

⁴² Die Mehrheit der Sozialhilfeträger gab im Rahmen der landesweiten Erhebungen an, häufig oder immer Kräfte ohne besondere formale Qualifikation einzusetzen. Bei der Analyse der Akten von 8 Sozialhilfeträgern ergab sich mit 20 % ein deutlich geringerer Anteil von Begleitkräften ohne besondere Qualifikation. Stattdessen hatten die Schulbegleiterinnen und –begleiter, die Hilfen nach SGB XII leisteten, in der Mehrheit ebenfalls eine pädagogische Qualifikation.

⁴³ DiJuF-Rechtsgutachten 26.11.2013, J 9.160/J 4.200 LS in: Jugendamt, Heft 01/2014, S. 23.



5.3 Umfang der Hilfe und Hinweise zur finanziellen Abgeltung

Der zeitliche Umfang der Schulbegleitung kann – ausgehend vom individuellen Bedarf – sehr unterschiedlich sein.

Daten zum zeitlichen Umfang der Begleitung und zur Höhe der Leistungen aus einer Aktenstichprobe in acht Stadt- und Landkreisen sind in der Ergebnispräsentation des KVJS-Forschungsvorhabens zu den Integrationshilfen aufgeführt.⁴⁴

Die Unterstützung wird laut Forschung in der Regel für ein Schuljahr gewährt (insbesondere in der Jugendhilfe teilweise auch kürzer) und muss dann bei Bedarf neu beantragt werden.

Assistenz soll (altersentsprechend) Selbständigkeit fördern („so viel Unterstützung wie nötig, so wenig Unterstützung wie möglich“). Dies verlangt von der Integrationskraft Fingerspitzengefühl und Professionalität im Umgang mit der eigenen Rolle und viel Sorgfalt bei der Hilfeplanung und Evaluation. Die wachsende Selbständigkeit kann zu einer Reduzierung des Unterstützungsbedarfs im Zeitverlauf führen. Bei Übergängen, bei einem Wechsel der Lehrkraft oder in einer sonstigen Krisensituation kann der Unterstützungsbedarf aber wieder ansteigen. Deshalb muss Hilfeplanung und -bemessung Raum für Flexibilität bei der Leistungserbringung lassen und selbst flexibel auf Bedarfsveränderungen reagieren.

⁴⁴ Einen Überblick bietet die Tabelle in der Präsentation von Frau Prof. Dr. Deger von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, S. 13
<http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales-mitglieder/tagung/2013-fachtag-inklusion/prof-deger-teil1.pdf>

D. Organisation, Durchführung und Evaluation der Integrationshilfe

Eine gute Integration der Assistenzkraft in das System Schule ist Grundvoraussetzung für eine gelingende Hilfe.

Grundlegende Fragen bei der Organisation und Durchführung der Integrationshilfe sind:

- Wer sucht die Integrationskraft aus?
- Wer stellt sie an und trägt für sie Verantwortung?
- Wer leitet sie an und begleitet sie fachlich?
- Wer ist ihr Ansprechpartner in der Einrichtung?
- Wer ist ihr gegenüber weisungsbefugt?
- Wer überprüft die Angemessenheit und Effektivität der Tätigkeit?
- Welche Regelungen gibt es für den Fall der Erkrankung des betreuten Kindes oder Jugendlichen?
- Wer übernimmt die Vertretung, wenn die Integrationskraft wegen Erkrankung ausfällt?
- Wer ist zuständig, wenn es Probleme und Konflikte zwischen Integrationskraft, Eltern / Kind und Einrichtung gibt?

37

Diese Fragen sollten im Rahmen der Abstimmung mit den Bildungseinrichtungen / dem Schulamt sowie den beteiligten Fachdiensten / Assistenzkräften im Vorfeld verbindlich geklärt werden.

1 Auswahl und Anstellungsträger der Integrationskraft

Im Rahmen der Forschung wurde immer wieder thematisiert, dass die Akquise geeigneter Assistenzkräfte – vor allem für die Schulbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit Autismuspektrumstörungen - schwierig ist. Die Kreise beschreiten bei der Akquise in der Praxis unterschiedliche Wege: Schulbegleiterinnen und –begleiter sind

- am häufigsten bei ambulanten (Fach-) Diensten angestellt – sowohl im SGB XII- als auch im SGB VIII-Bereich.
- Vor allem Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit seelischer Behinderung wird darüber hinaus auch von Honorarkräften geleistet,
- Assistenz im SGB XII-Bereich häufiger auch von Kräften, die bei den Schulträgern beschäftigt sind.
- Eltern treten nur in wenigen Fällen selbst als Anstellungsträger auf (sowohl im SGB XII- als auch SGB VIII-Bereich).
- Zwei Kreise haben kreiseigene gGmbH's gegründet, die neben anderen Leistungen im Jugendhilfebereich auch Schulbegleitung mit dort angestellten Kräften anbieten.

Probleme der aktuellen Anstellungspraxis bei der Einzelintegration

Alle Anstellungsverhältnisse im Rahmen der Einzelintegration sind in der Praxis mit Problemen verbunden (schwierige Rekrutierung und hohe Fluktuation wegen meist befristeter Teilzeitbeschäftigung, teilweise hoher Qualifizierungsaufwand, Vertretungsproblematik). Arbeitsrechtlich besonders problematisch erscheint die Beschäftigung von Honorarkräften. Ebenfalls nicht bewährt hat sich in der Praxis, wenn Eltern die Arbeitgeberfunktion übernehmen (müssen).

Eine Anstellung der Schulbegleiterinnen und –begleiter im Kultusbereich (zum Beispiel durch Poolbildung beim Staatlichen Schulamt und / oder Zuordnung zu einzelnen Schulen) erscheint die fachlich sinnvollste Lösung. Die Voraussetzungen dafür sollten im Rahmen der geplanten Änderung des Schulgesetzes geschaffen werden.

2 Qualitätssicherung – fachliche Begleitung

Im Kapitel „Qualifikation der Integrationskraft“ (C 5.2) wurde auch die Bedeutung von Fortbildung und fachlicher Begleitung angesprochen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Qualifizierung der Schulbegleiterinnen und –begleiter beim Leistungserbringer. Allerdings tragen auch die Kreise als Leistungsträger und Schulamt / Schulen sowie gegebenenfalls beteiligte Dienste aus dem medizinischen Bereich eine Mitverantwortung für die Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Begleitung. Empfehlenswert ist eine enge Abstimmung. Im schulischen Bereich sind insbesondere Sonderpädagogik (Sonderpädagogische Dienste) und Schulamt (zum Beispiel über die Autismusbeauftragte) gefordert, die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen und in diesem Zusammenhang auch die in der Klasse tätigen Schulbegleiterinnen und –begleiter fachlich zu begleiten. Der Sozial- oder Jugendhilfeträger kann sein Know-How (zum Beispiel zur Hilfebedarfsplanung) mit einbringen.⁴⁵

3 Einbindung der Assistenzkräfte in die Schulen

Der Erfolg einer Integrationshilfe hängt wesentlich davon ab, ob die Einbindung in die Strukturen und Prozesse der Bildungseinrichtung gelingt. Dies betrifft neben konzeptionellen Aspekten auch sehr konkrete organisatorische Fragen (zum Beispiel Nutzung von Räumen und Arbeitsmaterial / Technik der Schule; Informationsweitergabe, Weisungsbefugnisse und Ansprechperson für Eltern,...). Es ist von Vorteil, wenn zu konkreten Fragen Vereinbarungen zwischen der Schule und der Assistenzkraft beziehungsweise dem Sozial- oder Jugendhilfeträger getroffen werden.

Arbeitshilfen und Beispiele:

- Landratsamt Konstanz, Kreisjugendamt: „Checkliste für die Schulen“ (D 1)
- Landratsamt Konstanz, Kreisjugendamt: „Merkblatt für die Ausgestaltung von Schulbegleitung“ (D 2)

⁴⁵ Absprachen zu Qualifizierungsangeboten finden sich zum Beispiel in der Vereinbarung für die Zusammenarbeit von Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach und den Jugendhilfeträgern der Landkreise Lörrach und Waldshut für Schülerinnen und Schüler mit Autismus.

4 Evaluation und Dokumentation

Die Erreichung der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele soll in überschaubaren Zeiträumen überprüft werden. Je nach Kreis wird dazu jährlich (teilweise auch halbjährlich) von den Leistungserbringern ein Entwicklungsbericht angefordert. Ergänzend können persönliche Gespräche / Runde Tische durchgeführt werden.

Im Rahmen der Forschung wurde festgestellt, dass die bisherigen Dokumentationssysteme in den Akten häufig nicht ausreichen, um systematische Aussagen über die Zielerreichung und Wirkung von Integrationshilfen zu ermöglichen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Gesamtvordrucks Fallmanagement (Gesamtplan nach § 58 SGB XII) wurde auch das Dokumentationssystem fortgeschrieben. Dieses System ist allerdings sehr komplex.

Einzelne Kreise haben Muster-Vorlagen für Entwicklungs- und Abschlussberichte entwickelt, die die systematische Evaluation erleichtern können. Ein Beispiel für einen Dokumentationsbogen, der von der Integrationshelferin auszufüllen ist, findet sich auch in der Arbeitshilfe „Integrationshilfe an Schulen“ der Stadtverwaltung Koblenz.⁴⁶

⁴⁶ Siehe „Integrationshilfe an Schulen“, S. 26 ff.

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDQQFjAB&url=http%3A%2F%2Fs349258085.w.ebsite-start.de%2Fapp%2Fdownload%2F5782058576%2FArbeitshilfe%2BKO%2BIntegration%2BSchule%2BVersion%2B2011.pdf&ei=GEEmVf_bNcXgaJXlgrAG&usq=AFQjCNEFBqvFvid6TRSXuFcNNXTZRnzlpA&bvm=bv.90237346.d.bGg

E. Sonderfall: Integrationshilfen in Sonderschulen

1 Grundsätze, Rechtsprechung

Grundsätzlich ist die personelle und sächliche Ausstattung der Sonderschulen so umfassend, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand für Kinder und Jugendliche mit Behinderung abgedeckt werden kann und die Sondereinrichtungen somit in der Lage sind, für ihre Schülerschaft die angemessenen Hilfen zu erbringen (§ 48 SchG). Daher sehen auch die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg grundsätzlich keine zusätzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Sondereinrichtung für behinderte Kinder und Jugendliche vor.

In Sonderschulen für junge Menschen mit geistiger Behinderung obliegt zudem die Einstellung des Personals, das nicht im Dienst des Landes steht, insbesondere der erforderlichen betreuenden Kräfte, dem Schulträger (siehe Punkt VI der Verwaltungsvorschrift vom 03.08.09 „Organisatorischer Aufbau der Schule für Geistigbehinderte [Sonderschule]“). Dieser erhält gemäß der Schullastenverordnung für jeden Schüler den höchsten Schülerbetrag überhaupt, seit Januar 2014 sind das 5.137.- € jährlich.

40

Der sonderschultypische Schulauftrag und die schulischen Rahmenbedingungen sind höher anzusetzen, wenn es darum geht, den Einsatz für zusätzliche Schulbegleiter zu rechtfertigen. Ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 03.07.1997 weist darauf hin: „Es kann grundsätzlich nicht Sache der Sozialhilfeträger sein, dass für die sonderpädagogische Förderung von schulpflichtigen Kindern erforderliche fachlich qualifizierte Personal zu stellen bzw. die Kosten hierfür zu tragen.“

Auch der Kultusminister erklärt zum Landtagsantrag vom 04.03.13: **Unterstützende Hilfen an Sonderschulen** (Punkte 3 u. 4):

„Die Begründung der Landtagsanfrage „Unterstützende Hilfen an Sonderschulen“ geht offenbar davon aus, dass Sonderschulen ihrer Aufgabe in Zukunft nur gerecht werden können, wenn andere Stellen neben der bereits bisher geleisteten sonderpädagogischen Betreuung zusätzliche Leistungen, „insbesondere medizinisch und sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte und Helfer“ einbringen.

Was die Finanzierungsverantwortung der Sozialhilfeträger angeht, ist diese Darstellung wegen des Nachrangigkeitsprinzips der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB XII) als systemwidrig abzulehnen, soweit Sonderschulen die gesetzliche Aufgabe haben, den spezifischen Bedarf von behinderten Schülerinnen und Schüler so abzudecken, dass eine Beschulung möglich ist.

§ 15 Abs. 1 des Schulgesetzes gibt insoweit eindeutige Vorgaben: „Die Sonderschule dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können.“⁴⁷

⁴⁷ Vgl.: Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/3159 vom 04.03.2013: Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zum Antrag der Abgeordneten Sabine Wölfe u.a. SPD, S. 3

Mit Beschluss vom 09.01.2007 (L 7 SO 5701/06, FEVS 58, 285) und mit Urteil vom 28.06.2007 (L 7 SO 414/07, FEVS 59) stellt das Landessozialgericht Baden-Württemberg dagegen fest, dass auch beim Besuch einer grundsätzlich auf die Behinderung des Kindes zugeschnittenen Sonderschule ein ergänzender sozialhilferechtlicher Eingliederungshilfebedarf nicht generell ausgeschlossen sei. Ein solcher ergänzender Bedarf bestehe, wenn es sich bei den Tätigkeiten, für welche eine Betreuungsperson benötigt wird, nicht um Tätigkeiten handle, die zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit eines Lehrers gehören, sondern um solche der ständigen Beaufsichtigung zum Beispiel zur Vermeidung einer Selbstgefährdung und der Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen. Allerdings hat das LSG in seinem Beschluss vom 09.01.2007 darauf hingewiesen, dass auch über den Wechsel in eine Schule nachgedacht werden sollte, die dem Förderbedarf des Kindes eher entspricht. Diese Abklärung kann gegebenenfalls im Rahmen der Bildungswegekonferenzen erfolgen.

2 Heimsonderschule / Schule am Heim oder private Sonderschule

Bei Schülerinnen und Schülern, die tagsüber eine Sonderschule in öffentlicher Trägerschaft (von zu Hause aus) besuchen, ist die Eingliederungshilfe an den Schulkosten nicht beteiligt. In solchen Fällen kann also eine ergänzende Leistung der Eingliederungshilfe (Hilfe zur angemessenen Schulbildung) für eine zusätzliche Hilfe oder Assistenzleistung in Frage kommen. Entscheidend sind hierbei die tatsächlichen individuellen Verhältnisse.

Die Kosten für eine individuelle Assistenz bei einem behinderten Schüler einer Heimsonderschule / Schule am Heim sind in der mit der Einrichtung abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung enthalten. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, müsste die Einrichtung dies belegen und die vereinbarten Vergütungen neu verhandeln beziehungsweise anpassen. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler tagsüber eine Sonderschule in privater Trägerschaft besuchen. Auch hierfür wurde eine Vergütungspauschale vereinbart.

(Siehe Landkreistag Rundschreiben Nr. 694/2009 und das inzwischen rechtskräftige Urteil des Sozialgerichts Heilbronn Az.: S 2 SO 1538/05).

F. Glossar

Assistenz

Ist ein zeitlich festgelegtes Unterstützungsangebot für die Schulzeit. Eine schulfremde Person wird als Assistenzkraft zur Bewältigung des Schulalltags eingesetzt.

Bildungswegekonferenzen

Im Rahmen von Bildungswegekonferenzen wird unter Mitwirkung der Eltern über die Lernortfrage bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Benachteiligung oder chronischer Erkrankung unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes entschieden. Das Staatliche Schulamt lädt die Teilnehmer der Bildungswegekonferenz nach den Gegebenheiten des Einzelfalls ein (zum Beispiel Schulleitungen der Regelschule und der Sonderschule, Vertreterinnen und Vertreter der kostentragenden Ämter, weitere mit dem Einzelfall beschäftigte Personen) und moderiert. In gemeinsamer Beratung mit den Eltern und den Kostenträgern werden verschiedene Bildungswege für jeden Schüler entwickelt.

Datentableau

Das regionale Datentableau beinhaltet eine Sammlung regionaler relevanter Daten für die Bildungswegekonferenz (Lernortfindung). Das Tableau beinhaltet z.B. Kennziffern sonderpädagogischer Förderung, Daten zur Beratungsplanung und spezielle Daten einzelner Schulen.

Elternwahlrecht

Die Schulverwaltung übernimmt grundsätzlich das Entscheidungsergebnis der Eltern, es sei denn, dass die Eltern trotz der Vorschläge der Bildungswegekonferenz eine Lösungsform wollen, die nicht realisierbar ist, weil zwingende Gründe entgegenstehen, die im Bildungsrecht des Kindes oder dem Bildungsrecht beteiligter anderer Kinder liegen oder weil sie mit einem unbilligen Kostenaufwand bzw. einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden wäre (<http://www.kultusportal-bw.de/,Lde/Startseite/schulebw/Inklusive+Bildungsangebote>).

Inklusionsassistenten, Inklusionskräfte beziehungsweise Schulbegleiter

Personen, die behinderten Kindern bzw. Schülern mit einem besonderen Betreuungsbedarf während der Kindergarten- bzw. Schulzeit für bestimmte unterstützende Tätigkeiten zur Seite gestellt werden, um einen Besuch des Regelkindergartens bzw. eine weitere Beschulung in der betreffenden Schule gewährleisten zu können.

Die Begriffe „Inklusionsassistent“, „Inklusionskraft“ oder „Schulbegleiter“ sind rechtlich nicht definiert oder festgeschrieben. Man bezeichnet so schulfremde Personen, die bei Maßnahmen in Kindertagesstätten, und Schulen, oder Sonderschulen eingesetzt werden. Die jeweiligen Aufgabenfelder resultieren aus der Besonderheit der Behinderung im konkreten Einzelfall.

Inklusive schulische Angebote

Inklusive schulische Angebote sind unterschiedliche Möglichkeiten des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Diese Angebote können zielgleiches oder auch zieldifferentes, das heißt am Bildungsplan der jeweiligen Schulart orientiertes, gemeinsames Lernen betreffen und neben erprobten Modellen wie z.B. den Außenklassen von Sonderschulen auch neu entwickelte Formen beinhalten.

Passgenaue gruppenbezogene schulische Bildungsangebote

Das Schulamt erstellt auf der Basis des Datentableaus und im engen Kommunikationsnetz mit seinen Partnern (Schulverwaltungsamt, Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt) eine Auswahl passgenauer gruppenbezogener Lernorte (Bildungsangebote) für jedes Kind. Darunter befindet sich mindestens ein inklusives Angebot.

Diese Angebote verhindern Vereinzelungen bei den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, erlauben eine adäquate Zuweisung von sonderpädagogischen Lehrressourcen und erleichtern die Planung der Schülerbeförderung und die Raumangebotsplanung.

SBBZ

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sind alle entsprechenden Sonderschularten. Die sonderpädagogischen Lehrkräfte beraten Schulen und Eltern und unterstützen als Experten die allgemeinen Schulen bei Schülern mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf und/oder unterrichten Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch an der Regelschule gemeinsam mit Lehrern der allgemeinen Schule.

43

Sonderpädagogische Frühförderung

Angebot für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten von Geburt an bis zum Schuleintrittsalter.

Sonderpädagogischer Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Damit das behinderte Kind den Anforderungen der allgemeinen Schulen folgen kann, werden Eltern und Lehrkräfte an der Schule bezüglich geeigneter Fördermaßnahmen durch den Sonderpädagogischen Dienst beraten und unterstützt.

Sonderpädagogischer Bildungsanspruch

Auf der Grundlage der Diagnostik stellt das Staatliche Schulamt den Anspruch eines behinderten Kindes auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Damit erhält das Kind umfassende sonderpädagogische Förderung in einer Sonderschule oder im Rahmen von gemeinsamem Unterricht an einer allgemeinen Schule. Anfragen können von verschiedenen Personen oder Einrichtungen (z.B. Eltern, allgemeinen Schulen, Kindertagesstätten, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Frühförderung) kommen.

Sonderpädagogischer Dienst

Sonderpädagogen, die auf Antrag der Eltern und Schulen Diagnostik durchführen, beraten und unterstützen. Regional zugeordnete Förderschulen nehmen den Antrag entgegen und leiten ihn bei Bedarf an andere Sonderschuleinrichtungen weiter.



Zieldifferenter Unterricht

Das behinderte Kind lernt gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung an einer allgemeinen Schule. Die Lerninhalte orientieren sich allerdings am Bildungsplan der jeweiligen aufgrund der vorliegenden Behinderung in Frage kommenden Schulart.

März 2015

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Postfach 10 60 22

70049 Stuttgart

www.kvjs.de

Geschäftsführung KVJS-Forschung

Heide Trautwein

Telefon: 0711 6375-716

Heide.Trautwein@kvjs.de

Verantwortlich:

Projektleitung KVJS-Dezernat Soziales

Gabriele Hörmle

Telefon: 0711 6375-235

Gabriele.Hoermle@kvjs.de

Weitere Beteiligte KVJS:

Ulrich Allmendinger, Dezernat Soziales

Dr. Margit Kinsler, Medizinisch-Pädagogischer Dienst

Udo Kinsler, Medizinisch-Pädagogischer Dienst

Gisela Köhler, Landesjugendamt

Christina Liebscher, Landesjugendamt

Marion Schatz, Dezernat Soziales

Gabriele Ulrich, Landesjugendamt

**Mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern der Sozial- und Jugendhilfe der
folgenden Stadt- und Landkreise:**

Landkreis Biberach, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,

Landkreis Freudenstadt, Landkreis Göppingen,

Stadt Heidelberg, Landkreis Konstanz, Landkreis

Lörrach, Neckar-Odenald-Kreis, Ortenaukreis, Landkreis

Schwäbisch Hall, Landkreis Tuttlingen, Stadt Ulm

Bestellung/Versand:

KVJS-Dezernat Soziales

Manuela Weissenberger

Telefon: 0711 6375-307

sekretariat21@kvjs.de

KVJS-Landesjugendamt

Petra Neuhäuser

Telefon: 0711 6375-402

Petra.Neuhaeuser@kvjs.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de